

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Der Arbeitseinsatz im Baugewerbe.

Von Dr. Hugo Meyer.

„Glauben Sie, es macht mir Freude, meine großen Bau- und Arbeitsbeschaffungspläne im ganzen Land stoppen zu müssen, um eine halbe Million Arbeiter an die Westfront zu schicken, um dort im Rekordtempo eine ungeheure Festungsanlage bauen zu lassen? Es wäre mir lieber, wenn ich sie zum Bau von Arbeitersiedlungen, großzügigen Autostraßen, neuen Schulen und sozialen Einrichtungen ansetzen könnte als für den Bau von unproduktiven Festungsanlagen.“ Diese Worte des Führers, die er in bezug auf die Lösung der sudetendeutschen Frage aussprach, sind besonders bezeichnend für die innere Einstellung Adolf Hitlers und seine von produktiven Plänen erfüllte Friedensliebe.

Vor kurzem sind zwei gesetzgeberische Maßnahmen zu den Angelpunkten des Arbeitseinsatzes im Baugewerbe geworden, nämlich die Verpflichtungs-Anordnung (Verpflichtungs-AO.) vom 29. Juni 1938 und die Bauarbeiter-Anordnung (Bauarbeiter-AO.) vom 30. Mai 1938. Es erscheint gleichgültig, ob man den so geschaffenen Zustand nun als zentrale Bewirtschaftung der baugewerblichen Arbeitskräfte, als personelle Kontingentierungspolitik oder als gesteuerten Arbeitseinsatz im Baugewerbe bezeichnen will. Denn charakteristisch bleibt stets die Tatsache stärkster staatlicher Einschaltung in den bisherigen sog. freien Arbeitsmarkt, bei dem die „Freiheit“ immer mehr in Chaos und Anarchie hinüberzugleiten drohte und sogar staatspolitisch besonders wichtige und unaufschiebbare Bauaufgaben auf absehbare Zeit unslösbar zu machen drohte. Im einzelnen führt die Verpflichtungs-AO. für gewisse Fälle eine Pflichtstellung von Arbeitskräften im politischen Rahmen ein und nicht — worauf der Beauftragte für den Vierjahresplan hinweist — ein Zwangsrekrutierungsverfahren, wie es ausländische Zeitungsleute in sinnumfälschernder Weise auszudrücken belieben.

Die Bauarbeiter-AO. hat dagegen nichts mit der Beschaffung von Arbeitskräften zu tun, sondern verlangt lediglich bei den meisten Neueinstellungen von Arbeitskräften in der Bauwirtschaft vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitsamtes.

Wie regelmäßig bei einschneidenden gesetzlichen Neuerungen sind auch im Anschluß an die Verpflichtungs-AO. und die Bauarbeiter-AO. in den unmittelbar betroffenen Kreisen eine Fülle von Zweifelsfragen und Unklarheiten entstanden. Greifen wir die wichtigsten und häufigsten kurz heraus, um hier eine Bresche schlagen zu helfen!

A. Die Verpflichtungs-Anordnung.

Abzug von Bauarbeitern.

Ein Bauunternehmer kommt zu seiner Berufsvertretung und erklärt: „Ich verstehe die Welt nicht mehr.“ Folgendermaßen sei es ihm nämlich ergangen: er habe einen Auftrag auf Erstellung einer Kaserne auszuführen und stecke bereits mitten in der Arbeit. Plötzlich seien vor einigen Tagen auf der Baustelle Herren vom Arbeitsamt aufgetaucht und hätten ihm mit dem Ausdruck des Bedauerns, aber unter Hinweis auf die Verpflichtungs-AO. erklärt, er müsse sieben Maurer, einen Polier und vier Zimmerleute abgeben. Er habe geantwortet, sich darauf nicht einlassen zu können, weil sonst der Bau stilliegen würde. Das ginge aber nicht, da es sich um einen Kasernenbau, also um eine Aufgabe von besonderer staatspolitischer Bedeutung im Zuge unserer Wehrhaftmachung handele. Er habe in der Zeitung gelesen, daß in solchen Fällen etwa fehlende Arbeitskräfte auf Grund der Verpflichtungs-AO. zugewiesen würden. Sein Auftraggeber, der Militärfiskus, würde mit der Faust auf den Tisch

schlagen, wenn er davon höre. Darauf hätten die Herren vom Arbeitsamt erwidert, der vorliegende Kasernenbau sei bisher nicht als unaufschiebbare Aufgabe von besonderer staatspolitischer Bedeutung anerkannt. Sie wären deshalb berechtigt, die benannten Arbeitskräfte zu verpflichten. Aller Protest auch beim Arbeitsamt selbst und von seiten des Auftragsgebers sei vergeblich gewesen. Man habe ihm die Leute weggenommen, und nun sitze er da „wie Pik Sieben“. Denn Ersatz wäre einfach nicht zu bekommen und die Weiterarbeit deshalb unmöglich.

Geschützte Betriebe.

Dazu ist folgendes zu sagen: Die Verpflichtungs-AO. selbst stellt keinen Betrieb irgendwelcher Art von der Pflicht frei, auf Verlangen Arbeitskräfte abzugeben. Trotzdem kann es nicht zweifelhaft sein, daß es Ausnahmen, geschützte Betriebe — wie ich sie nennen möchte — gibt. Nur, weil es sich dabei um Selbstverständlichkeiten handelt, ist es unterlassen worden, sie in den Verordnungen ausdrücklich hervorzuheben. Wäre es anders, so würde aus Sinn Unsinn werden. Daß wir mit dieser Auslegung auf dem richtigen Wege sind, ergibt folgende Auslassung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Syrup, also des Mannes, der die Verpflichtungs-AO. erlassen hat:

„An Hand des Ueberblickes hat das Arbeitsamt sodann zu prüfen, aus welchen Betrieben die benötigten Arbeitskräfte herausgezogen werden können. Bei der Auswahl dieser Betriebe werden die Arbeitsämter folgende Gesichtspunkte beachten: Es dürfen selbstverständlich keine Arbeitskräfte aus Betrieben oder Verwaltungen herausgezogen werden, deren Aufgaben selbst besonders bedeutsam und unaufschiebbar sind. Ebensowenig dürfen sie aus Betrieben verpflichtet werden, deren Produktion (Zement, Eisen, Kohle) die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der erstgenannten Betriebe bildet.“ („Reichsarbeitsblatt“ vom 5. Juli 1938.)

Hiernach sind also von der Herausziehung von Arbeitskräften ausgenommen:

1. Betriebe, die selbst unaufschiebbare Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung zu erfüllen haben;
2. die sog. vorgelagerten Betriebe (Beispiel: eine Zementfabrik beliefert einen Baubetrieb, dessen staatspolitisch besonders bedeutsame Aufgaben als unaufschiebbar bezeichnet sind, mit Zement, der zur Erfüllung dieser Aufgaben gebraucht wird).

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt.

Danach „scheint“ es doch beinahe so zu liegen, als hätte unser Bauunternehmer mit seinem Standpunkt, sein Betrieb sei geschützt, recht gehabt. Sicher ist das aber keinesfalls. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Betrieb nach Auffassung des Bauunternehmers oder des Arbeitsamtes besonders bedeutsame und unaufschiebbare Aufgaben zu erfüllen hat. Vielmehr muß man das eben angeführte Zitat Syrups genau lesen. Es ist nämlich darin die Rede von „Betrieben oder Verwaltungen“, deren Aufgaben selbst besonders bedeutsam und unaufschiebbar sind“. Das eingeschobene Wörtchen „selbst“ ergibt, daß nur solche Betriebe geschützt werden sollen, deren Aufgaben „besonders bedeutsam und unaufschiebbar“ im Sinne der Verpflichtungs-AO. sind. Das sind jedoch wiederum nur die Aufgaben, die ausschließlich der Beauftragte für den Vierjahresplan ausdrücklich als solche für den Einzelfall bezeichnet (§ 1 der Verpflichtungs-AO.).

Liste der anerkannten Betriebe.

Die so von ihm anerkannten Betriebe gibt der Beauftragte für den Vierjahresplan laufend der Hauptstelle der Reichsanstalt bekannt und diese wieder den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, die sie in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen haben. Es ist also durchaus denkbar, daß der fragliche Kasernenbau, wie besonders wichtig und unaufschiebbar er sonst auch immer sein mag, in den Kreis der in dieser Form anerkannten Betriebe nicht einbezogen war. Denn Kasernenbau und Kasernenbau ist ja schließlich in punkto Dringlichkeit oftmals ein großer Unterschied, besonders wenn nicht neue Formationen darin untergebracht werden sollen, sondern lediglich eine bessere Unterbringung beabsichtigt ist.

Arbeitsämter machtlos.

Daraus, daß der Beauftragte für den Vierjahresplan es sich ausdrücklich selbst vorbehalten hat, zu bestimmen, welche Aufgaben im einzelnen von der Verpflichtungs-AO. erfaßt werden, ergibt sich, daß die Arbeitsämter in dieser Beziehung ohne Einfluß sind. Mit anderen Worten, sie können von sich aus nicht etwa Arbeiten als staatspolitisch bedeutsam und unaufschiebbar anerkennen und die zu ihrer Erfüllung fehlenden Arbeitskräfte durch Anwendung der Verpflichtungs-AO. heranziehen. Es wäre demnach auch zwecklos gewesen, wenn nun unser Bauunternehmer und sein Auftraggeber das Arbeitsamt hätten weichen lassen wollen, ihre Bauaufgabe in die Liste der anerkannten Betriebe aufzunehmen. Das würde über die Kraft des Arbeitsamtes gegangen sein. Die Zuständigkeitsregelung wollte es ja auch gerade sicherstellen, „daß nicht alle möglichen Betriebe und Verwaltungen mit der Behauptung, ihre Aufgaben seien staatspolitisch besonders bedeutsam und unaufschiebbar, die Arbeitsämter veranlassen können, fehlende Arbeitskräfte durch Anwendung der Vorschriften der Verordnung... zu gewinnen.“ (So Regierungsrat Häußler von der Hauptstelle der Reichsanstalt in der Zeitschrift „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe“ (1938) Seite 209.)

Wie werde ich anerkannt?

Wenn unser Bauunternehmer nun anerkannt werden möchte, so bietet sich ihm deshalb nur ein Weg, nämlich eine Eingabe direkt an den Beauftragten für den Vierjahresplan, und zwar natürlich am besten durch Vermittlung des Auftraggebers. Erfolg kann man sich dabei jedoch nur von wirklich voll ausreichend begründeten Anträgen versprechen, die sich also tatsächlich auf Aufgaben berufen können, deren Erfüllung sowohl staatspolitisch besonders wichtig als auch unaufschiebbar sind.

Betrieb geht kaputt.

Ein anderer Bauunternehmer kam ebenfalls zu seiner Berufsvertretung. Aus seinem Betriebe waren in Vollzug der Verpflichtungs-AO. zwar noch keine Arbeitskräfte herausgezogen, er rechnete jedoch mit der Möglichkeit und wollte gern vorsorgen. Sein Betrieb war in Ordnung, aber klein und kapitalschwach. Er hatte zu tun, hätte aber wirtschaftlich höchstwahrscheinlich erliegen müssen, wenn man seine Leute in Anspruch nahm.

Beruhigungspille.

Man konnte diesen Bauunternehmer durch den Hinweis beruhigen, daß es der Auffassung der Reichsanstalt entspräche, es in Vollzug der Verpflichtungs-AO. nicht zu einem Erliegen von Betrieben kommen zu lassen. Notfalls könne er sich auf die Äußerung eines Vertreters der Reichsanstalt beziehen, der wörtlich geschrieben habe: „Im übrigen kommen grundsätzlich alle Betriebe für die Heranziehung von Arbeitskräften in Frage. Hier ist der Auswahl der Betriebe in der Regel nur insoweit eine Grenze gezogen, als etwa durch die Herausziehung von Arbeitskräften ihre Weiterführung gefährdet würde.“ (Regierungsrat Häußler in der Zeitschrift „Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe“ (1938) S. 210.)

Ein ganz Schlauer.

Ein ganz Schlauer stellte kürzlich folgendes Rezept zur Diskussion, wie man eine Herausziehung von Arbeitskräften aus dem eigenen Unternehmen vermeiden könne, und zwar in vollkommen gesetzestreuer Weise. Er hatte nämlich gehört, daß die in Anspruch genommenen Arbeitskräfte durch die Verpflichtung

wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollten als bisher. Er wollte nun die Löhne und Gehälter in seinem Betriebe so erhöhen, daß eine Unterbringung seiner Leute in anderen Betrieben zu gleichen Bedingungen kaum in Frage kommen würde.

Erlaubte Lohnerhöhungen.

Der Fall bedarf dringend einer Aufhellung. Im § 3 Abs. 2 der Verpflichtungs-AO. steht tatsächlich, „die Verpflichtung soll den Verpflichteten wirtschaftlich nicht schlechter stellen als bisher“. Man kann alles aus dieser Vorschrift herauslesen, nur nicht, daß Lohn- oder Gehaltserhöhungen in solchen Betrieben, die für die Herausziehung von Arbeitskräften in Betracht kommen, verboten seien. Gegen derartige Lohn- oder Gehaltserhöhungen wird sich überhaupt kaum etwas einwenden lassen, soweit sie sich im Rahmen des auch sonst Üblichen bewegen. Genauer ausgedrückt, die Lohn- und Gehaltserhöhungen dürften nicht zu beanstanden sein, falls zureichende Gründe vorhanden waren, sie auch ohne Rücksicht auf einen drohenden Eingriff in gleichem Maße vorzunehmen. So wird man es einem Betriebsführer zugestehen müssen, die Löhne oder Gehälter den tariflichen Anforderungen entsprechend zu erhöhen, beispielsweise wenn bisher untertariflich bezahlt sein sollte, ebenso bei Heirat, Kinderzuwachs, nach Erreichung bestimmter Lebensalter, bei gewisser Dauer der Betriebszugehörigkeit, bei höheren Akkordleistungen, bei Beförderungen oder wegen Heranziehung zu einer anderen, höher zu bewertenden Tätigkeit, bei Mehrleistungen oder zum Zwecke der Anpassung an ein in den Konkurrenzbetrieben übliches übertarifliches Lohnniveau.

Nicht erlaubte Lohnerhöhungen.

Geht der Betriebsführer dagegen bei Lohnerhöhungen nach Erlaß der Verpflichtungs-AO. über eine Grenze hinaus, die sich im Rahmen des Üblichen und Angemessenen noch vertreten läßt, so setzt er sich leicht dem Vorwurf einer beabsichtigten Umgehung der Verpflichtungs-AO. aus. Ein solcher Mißbrauch der sonst erlaubten freien Lohngestaltung ist bei hinzutretendem Verschulden zwar kaum ein Verstoß gegen ausdrückliche Gebote oder Verbote der Verpflichtungsvorschriften, wohl aber eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, das sich aus Sinn und Zweck dieser Bestimmungen als Selbstverständlichkeit ergibt und deshalb keiner besonderen Erwähnung bedürfte. Die Strafen, die bei solchen Verstößen drohen, sind recht gepfeffert, nämlich Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder eine dieser beiden Strafen.

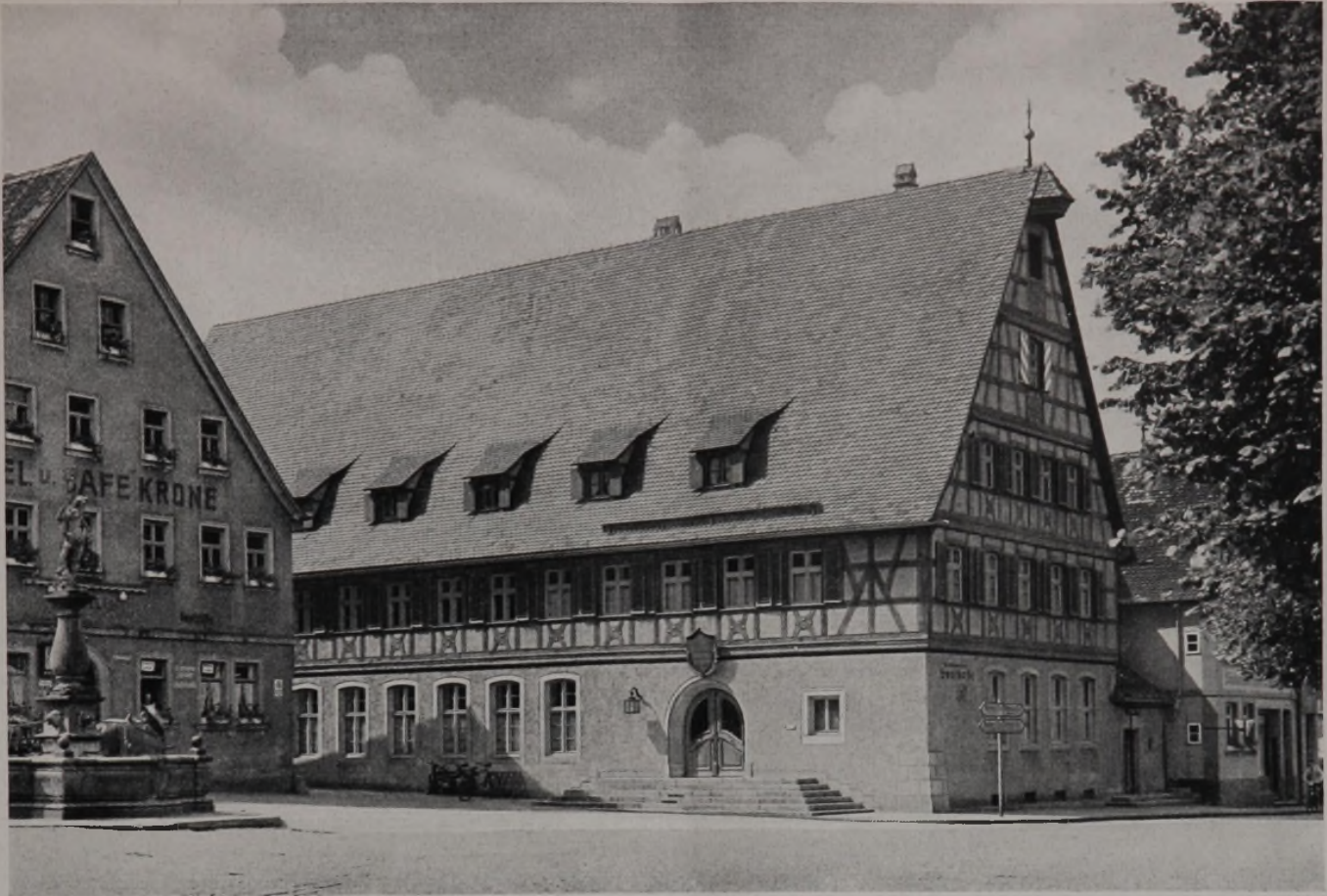
Ebenfalls nicht erlaubt.

Nun darf aber nicht etwa jemand glauben, was hier soeben von den Gefahren übersteigter Lohn- und Gehaltserhöhungen gesagt worden sei, gelte nicht ebenso von den sonstigen Arbeitsbedingungen und sozialen Zuwendungen. Bei ihnen ist vielmehr eine ähnliche Grenze nach oben gezogen. Denn der erwähnte § 3 Abs. 2 der Verpflichtungs-AO. spricht ganz allgemein von den wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht nur von den Löhnen und Gehältern. Damit ist eine Ausweichmöglichkeit von vornherein abgestoppt. Eine gewisse staatliche Ueberwachungs- und Eingriffsmöglichkeit nach dieser Richtung hat der Beauftragte für den Vierjahresplan erst ganz kürzlich dadurch getroffen, daß er die Anmeldung jeder Aenderung einer betrieblichen Arbeitsordnung beim Reichstreuhänder der Arbeit (und dessen Einschreiten nötigenfalls) vorgeschrieben hat.

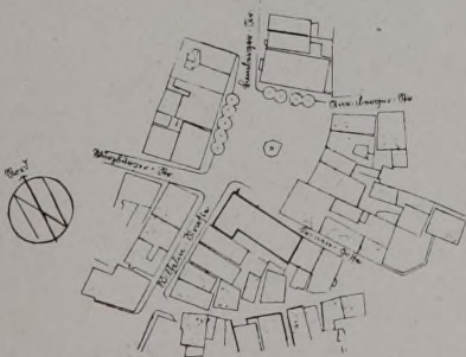
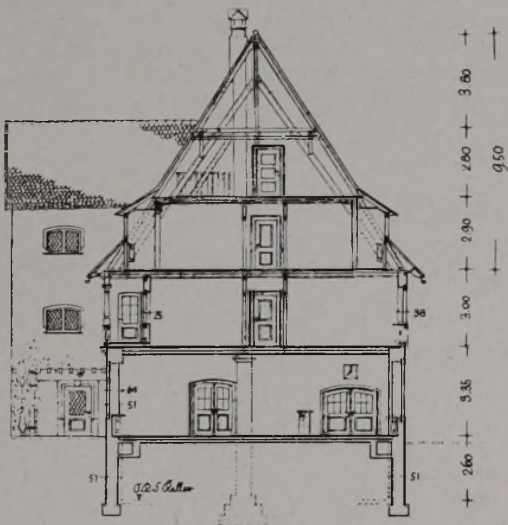
Strafe nehme ich in Kauf.

Selbst wenn aber ein Betriebsführer die ihm für den Fall einer übersteigerten Verbesserung der Arbeitsbedingungen drohende Strafe in Kauf nehmen wollte, so hätte er trotzdem keine Garantie, daß er seine Leute gegebenenfalls behält. Denn es ist in § 3 Abs. 2 der Verpflichtungs-AO. nur davon die Rede, daß eine Schlechterstellung nicht eintreten „soll“, nicht etwa nicht eintreten „darf“. Es handelt sich demnach um eine dem Juristen durchaus geläufige „Sollbestimmung“, d. h. aber in unserem Falle, das Arbeitsamt ist nur „in der Regel“ an die Vorschrift gebunden, besondere Umstände gestatten dagegen ein Abweichen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(Fortsetzung folgt.)



Aufnahmen: Fritz Hummel, Nürnberg.



Sparkasse in Neustadt a. d. Aisch.

Arch.: Fritz Mayer, Nürnberg.

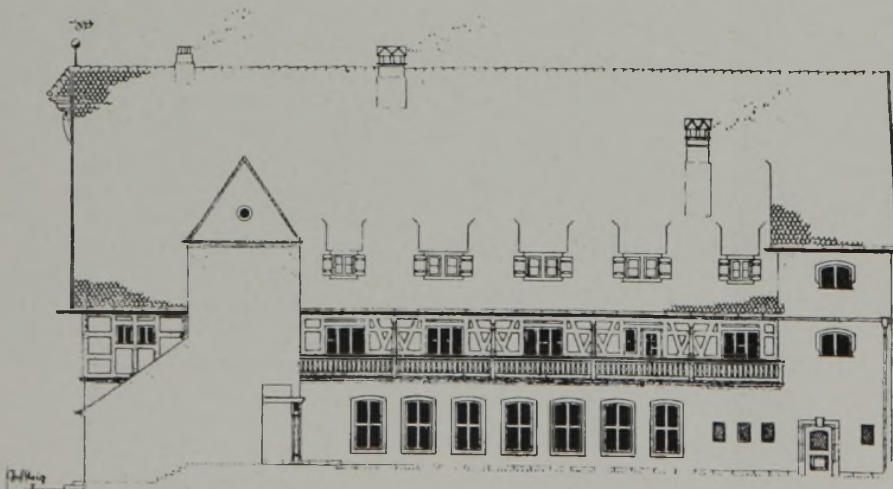
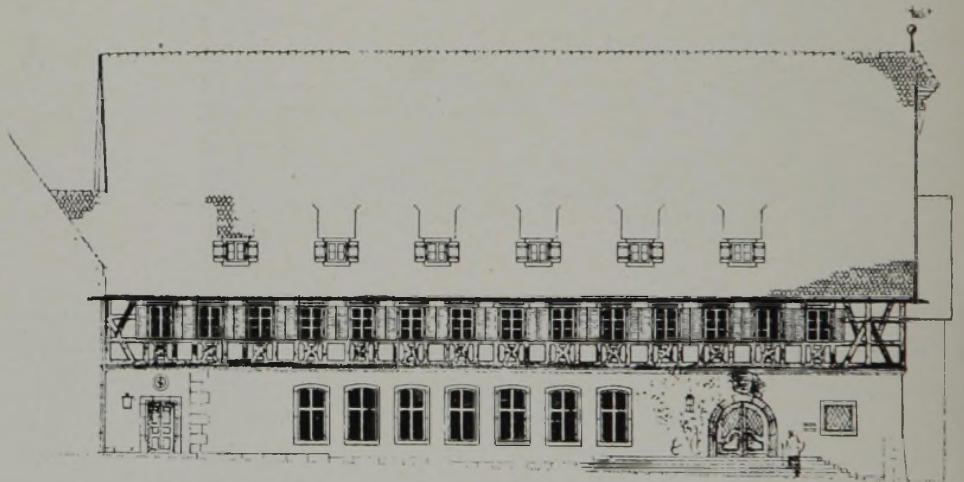
Die neue Sparkasse als Traditionsbau.

Diese schönen Wiedergaben eines im besten Sinne volkstümlichen Bauwerkes, nämlich die neue Sparkasse in Neustadt an der Aisch (Einwohnerzahl 17500), wurden bei einer verdienstvollen Einweihungsfeier in Gedenken an den hundertjährigen Bestand der Neustädter Sparkasse festgehalten.

Es lohnt durchaus, an diesem Bauwerke der bauleitenden Idee nachzugehen. An dieser Stelle standen vordem zwei Häuser, die abgebrochen wurden, um Raum für diesen Bau zu schaffen. Wie häufig entsteht dann auf einem vergrößerten Bauplatze ein auf schlechten mathematischen Gedanken begründetes Bankhaus. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, wie kalt und fürchterlich solche Zinsburgen errichtet wurden, gefühlsarm, auf Bauherrenbefehl möglichst mit Flachdach errichtet. Hier hatte der Architekt auf die Frage, wie er seine Aufgaben erfüllen wolle, nur die Antwort: „Fränkisch, nichts als fränkisch!“ Das ist das stammeigene Bauen, das trotz alles Geschreies von der „Fortschritt-Technik“, nur festzuhalten an der Baubild-Idee,

im Herzen des Volkes gewurzelt ist. Das findet sich da unten an so manchen verträumten Plätzen; es sind alte Bilder, die auch immer wieder den Fremden anziehen, wenn es sich nicht um kitschige Nachahmung handelt, also um eine Frontsammlung von Erkerchen, Zwerggiebeln, üppigen Fensterumrahmungen, Wetterfähnchen u. dgl. m. Ueber fränkische Häuser hat die „Deutsche Bauhütte“ manches Geschichtliche betrachtet, was man dort nachlesen sollte.

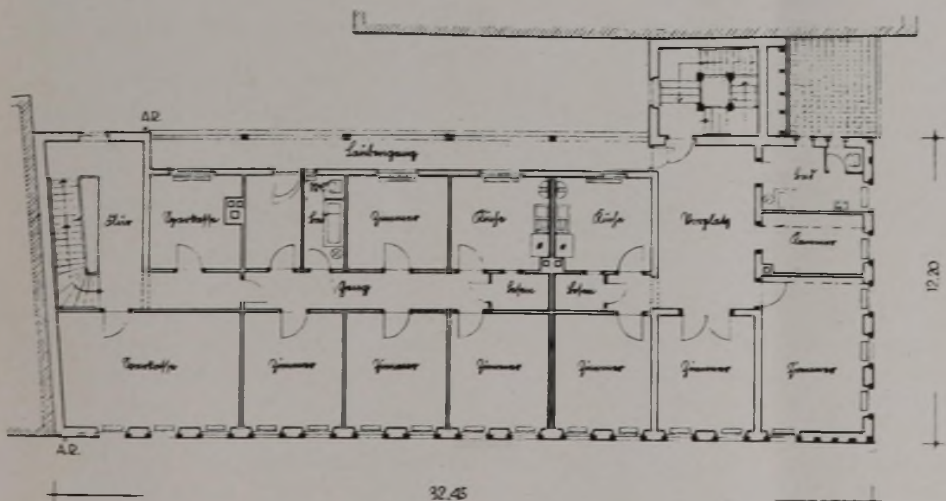
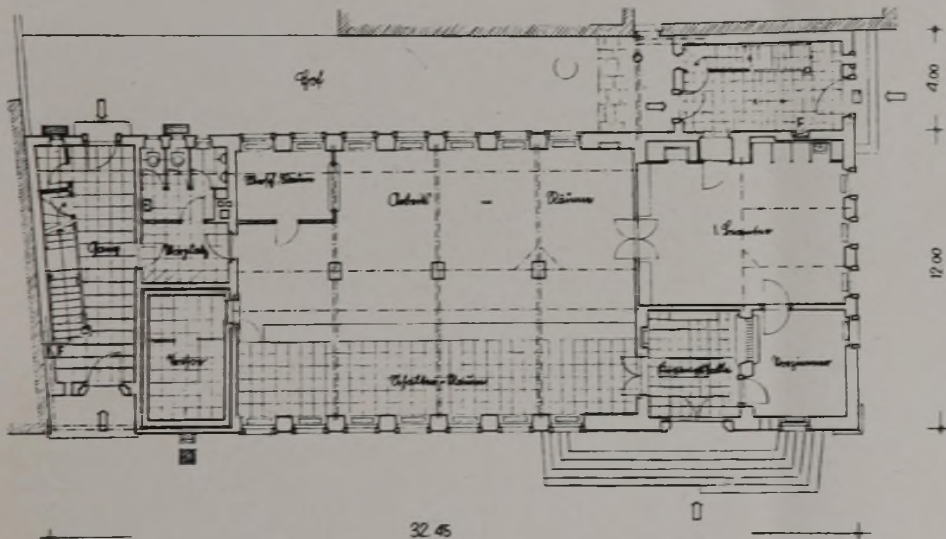
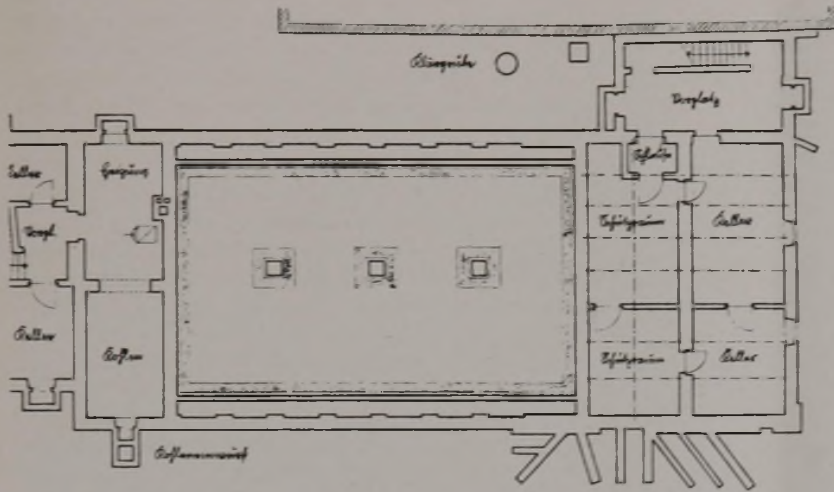
In diesem Lande hatte die Zimmermannskunst schon durch ihre Bauernhaus-Aufgaben eine hohe technische Gewandtheit erhalten, und die Meister konkurrierten mit den Steinmetzen, die von der Wanderschaft her alte italienische Vorbilder in die Heimat mitbrachten. Es war das Gefühl der schönen reinen Gestaltung eines ganzen Hauses. Im Weinlande am Rhein schäumte in der Zimmermannskunst die Lust zur Uebertreibung im Zierrat der Krümmlinge. In Niedersachsen und besonders in Hildesheim war die Schnitzerei der Gewände, der halben Blitzschutzrosen und Supraporten ganz andere Wege gegangen. Wo Reichtum an Eichenholz den Grundbesitzer und einen phantasievoll begabten Zimmermeister zusammenführten, ent-



Architekt: Fritz Mayer, Nürnberg.
 Oertlicher Bauleiter: Stadtbaumeister Herbert Bader.
 Sparkassenverwalter als Bauherr: Direktor Gramming.
 Gesamtbaukosten (mit Inneneinrichtung): 154000 RM.

stand das grandiose Fachwerk des Bauernhauses Wehlburg („Bauhütte“ Nr. 1 (1934)). Völlig andere Wege der geradezu musikalischen Komposition im Fachwerk schlug der normannische Stil ein, der mit hinüber nach England gebracht wurde.

Der Reiz dieses Neubaues liegt in der delikaten Begrenzung. Man denke an die Hunderte von Möglichkeiten der weitverbreiteten Fachwerkfiguren, auch in Süddeutschland die Kombination gerader und geschweiften Hölzer, der Viertelkreisstreben oder in gewissen Landesteilen die Mutterschaftsrune, die Figur des wilden Mannes oder des jungen Weibes



anzubringen, die beinahe zu wilden Symbolen gesteigert wurden, mit denen die Zimmerleute ihren Kameraden Hausbaumärchen in Holz berichteten („Bauhütte“ 1936 Nr. 6). Alle diese verführerischen Möglichkeiten sind glatt entfernt, sie sind ausgeschlossen. Hier handelt es sich um Rhythmus und Gleich-Ornament.

Wir leben in einer Zeit, in der viel von Fachwerk geschwafelt wird; das tritt immer ein, wenn das Wichtigste in Vergessenheit gerät. In vielen Orten mit überwiegend Fachwerkbauten sind diese in einem traurigen Zustand: Stäbe sind aus dem Fachwerk herausgebrochen, es ist für den Nichteingeweihten hoffnungslos, sich den ursprünglichen Zustand klarzumachen. Fünfzig Jahre lang bestand der Wahn, auch gutes Fachwerk zu verputzen, also heuchlerisch zu verschweigen.

Die drastischen Fachwerksymbole wurden mißverstanden, kräftige Geschoßgliederungen mit zurückhaltend profilierten sichtbaren Balkenkonstruktionen wurden unter dem Einfluß der Hochschullehren erledigt, und vor dieser Zeit gab es auch schon schlechtes Fachwerk.

Die Volkstümlichkeit ist hier in veredelter Weise erreicht. Bei der Verschiedenheit der Portale sind die Erinnerungen an ganz verschiedene Zeiten aufgenommen, denn die eine Tür führt zur Sparkasse, die andere zum Wehramt. Der lange Galerie-Umgang, echt und fest, hält die Tradition an die alten großen Bürgerhäuser wach.

Sachverständigenleistung — Sachverständigengebühr.

Von Dr. jur. A. Steinbeißer.

II.

Architekten — keine Rechtsgutachter!

Das Gegenstück zu dem obenerwähnten vorzüglichen Gutachten des Universitätsinstitutes lieferte ein Architekt, der einem Hausbesitzer in einem Streit mit der Verkehrspolizei helfen wollte. Dabei handelte es sich kurz um folgendes: der Hausbesitzer forderte von der Polizei die Sperrung der an seinem Haus vorbeiführenden Straße für den Lastwagenverkehr. Das begründete er damit, daß er auf die unerträglichen Erschütterungen der Lastwagen hinwies und für in seinem Haus bereits entstandene und noch entstehende Schäden Schadenersatzansprüche ankündigte. Zur Unterstützung berief sich der Hausbesitzer auf das Gutachten des Architekten X., in dem es u. a. hieß: „... Das Haus liegt unmittelbar an der Straße... Die vom Lastwagenverkehr ausgehenden Erschütterungen sind erfahrungsgemäß so groß, daß schwach fundierte Häuser sehr darunter zu leiden haben. In dem Haus... habe ich auch bereits Risse im Innen- und Außenputz festgestellt. Es ist anzunehmen, daß noch weitere Schäden auftreten, für die die Verkehrspolizei haftbar zu machen ist. Die Straße ist für die Durchleitung des Lastwagenverkehrs völlig ungeeignet und zu eng. Der Verkehr muß vielmehr vom verkehrs- und bautechnischen Standpunkt aus durch die Straßen... geleitet werden. Das ist der Verkehrspolizei bereits aus anderen Eingaben der Anlieger bekannt, so daß ich nur bestätigen kann, daß meines Erachtens die von dem Hausbesitzer... erhobenen Ansprüche im vollen Umfange zu Recht bestehen...“

Mit diesem Gutachten hat sich der Architekt zwar Arbeit und Mühe gemacht. Es muß auch anerkannt werden, daß er bemüht gewesen ist, dem Hausbesitzer zu helfen; trotzdem ist dies keine Sachverständigenleistung. Daran ändert auch die Ueberschrift „Gutachten“ nichts; denn nicht auf die äußere Bezeichnung, sondern auf den Inhalt kommt es an. Dieser zeigt aber, daß sich der Architekt im wesentlichen über Rechtsfragen ausgelassen hat. Ob und wer schadenersatzpflichtig und ob die Polizei zur Umleitung des Verkehrs verpflichtet ist, entscheidet das Gericht. Der Bausachverständige kann dabei nur durch ein wirkliches Gutachten helfend eingreifen, indem er nämlich im einzelnen auseinandersetzt, welche Schäden am Haus bereits vorhanden und warum sie gerade auf die Verkehrserschütterungen zurückzuführen sind. Wenn dann außerdem noch gesagt wird, auf Grund welcher Beobachtungen Feststellungen getroffen wurden, dann liegt eine ganz einwandfreie und nützliche Sachverständigenleistung vor, die auch von jedem als solche anerkannt werden wird.

Sachverständige helfen Prozesse vermeiden!

Wenn vom Sachverständigen gesprochen wird, so denkt man meist unwillkürlich an solche, die erst im Prozeß gehört werden. Dabei ist die Tätigkeit der außerhalb von Prozessen tätigen Sachverständigen von gleicher, wenn nicht größerer Bedeutung. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um gewissenhafte und wirklich unparteiische Leute handelt, die sich der Verantwortung, die sie mit der Erstattung eines Gutachtens übernehmen, voll bewußt sind. Die Gefahr, daß der von einer Partei nur privat beauftragte Sachverständige sein Gutachten zugunsten seiner Auftraggeberin ausfallen lassen will, ist selbstverständlich groß. Es ist aber gerade angesichts dieser Tatsache erfreulich, daß Architekten ohne Rücksicht auf die geheimen Wünsche ihres Auftraggebers ihre Sachverständigen-Meinung frei äußern — selbst auf die Gefahr hin, daß sie von dem Auftraggeber niemals mehr einen Auftrag erhalten. In Ostpreußen wandte sich z. B. ein Bauherr, der mit seinem Unternehmer in Differenzen gekommen war, an einen Architekten zur Klärung der Streitfrage, auf wessen Verschulden die Rissebildungen in verschiedenen Zimmern und an einer Außenwand zurückzuführen sind. Das Ergebnis des Gutachtens war die Feststellung, daß übermäßige

Setzung die Risse verursacht hat, daß aber ausweislich der Eintragungen im Bautagebuch die an einigen Stellen nicht voll ausreichende Gründung auf die Anordnungen des Bauherrn zurückzuführen ist und der Bauherr insofern auch die Rissebildung selbst verschuldet hat. Dieses mutige Gutachten wurde mit eingehender Begründung zuungunsten des Bauherrn abgegeben, obwohl der betr. Bauherr noch eine Reihe von Aufträgen zu vergeben hatte und der Gutachter sich um die Chance, einen Auftrag zu erhalten, brach. Dafür hat er aber die Gewißheit, einem Unternehmer einen überflüssigen Prozeß erspart zu haben und im Staatssinne seine Pflicht vorbildlich erfüllt zu haben.

Schon im vorigen Abschnitt war gezeigt, welchen Einfluß der Sachverständige in bezug auf Ermittlung von Mehrkosten, Bodenschäden u. dgl. hat. Der folgende Fall berichtet nun darüber, wie der Sachverständige ganz unabhängig von den auftauchenden Rechtsfragen dem Juristen erklärt, ob ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst vorliegt, welche Sicherungsmaßnahmen hätten getroffen werden müssen usw.

Ein Architekt hatte für einen Bauherrn die Ausführung eines Baues übernommen, welcher an einem Abhang errichtet werden sollte. Nach dem Vertrage, der zwischen dem Bauherrn und dem Architekten zustande gekommen war, hatte der Architekt die Haftung dafür zu übernehmen, daß der Bau in technischer Beziehung nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werde; die Haftung solle sich insbesondere auf Schäden erstrecken, welche sich aus fehlerhafter Ausführung des Baues, aus mangelhafter Beaufsichtigung usw. ergäben.

Nach der Fertigstellung des Baues stellte es sich heraus, daß der Architekt nicht für hinreichende Hangsicherung Sorge getragen hatte. Das Gebäude wies Risse usw. auf; es war ein Einsturz des Baues zu befürchten. Der Bauherr machte den Architekten für die Schäden, welche der Bau erlitten hatte, verantwortlich und vertrat den Standpunkt, daß der Architekt nicht die anerkannten Regeln der Baukunst beachtet habe; er hätte es sonst nicht unterlassen dürfen, für eine genügende Hangsicherung zu sorgen. Die Haftung des Architekten ergebe sich nicht nur aus den vertraglichen Abmachungen, sondern auch aus §§ 635, 611 ff., 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Beruht der Mangel eines Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller nach § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuches statt der Wandlung oder Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Die Angelegenheit beschäftigte schließlich das Oberlandesgericht in München, das den Schadenersatzanspruch des Bauherrn für berechtigt erachtete und u. a. ausführte, der Architekt habe gegenüber dem Bauherrn den Schaden zu vertreten, welcher diesem durch unterlassene Anordnung ausreichender Hangsicherung zugefügt worden sei. Im Hinblick auf die vertraglichen Abmachungen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sei es Aufgabe des Architekten gewesen, rechtzeitig für eine Vornahme der erforderlichen Hangsicherung Sorge zu tragen. In der nicht rechtzeitigen Anordnung der Hangsicherung sei ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und eine fehlerhafte Bauausführung zu finden, welche dem Architekten zur Last falle. Es spiele hierbei keine ausschlaggebende Rolle, ob der Vertrag, welcher zwischen dem Bauherrn und dem Architekten zustande gekommen sei, die Eigenschaft eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages gehabt habe.

Außer den reinen Rechtsfragen — ob Dienst- oder Werkvertrag, ob der Bauherr Wandlung, Minderung oder Schadenersatz verlangen kann — beruht dieses Urteil ausschließlich auf dem Sachverständigengutachten; denn ob und welche Hangsicherung in solchen Fällen erforderlich und ob das Unterlassen ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst ist, kann im wesentlichen nur durch ein klares und überzeugendes Gutachten festgestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Dreifamilienhaus mit Reihenfenstern in Saarbrücken.

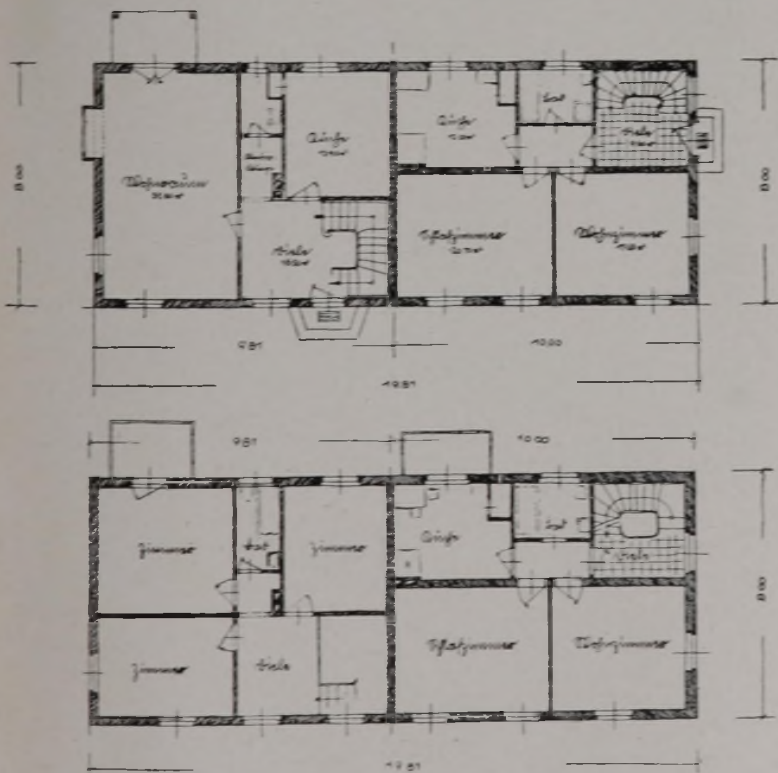
Arch.: Anton Gilles, Saarbrücken.



Aufnahmen: Eichacker, Saarbrücken.

Heute wird kein Vorgarten mit Eisengittern voll widersprüchlicher Ornamente eingefriedigt. Die schön gearbeitete Mauer mit Rustikäläufern, die an Stelle der Gitter kommt, sieht für die meisten Menschen noch fremd aus, jedoch nur solange, bis es gelungen ist, zwischen Hausfront-Erscheinung und Gartenmauer eine gute Beziehung herzustellen.

Das Gruppenwohnhaus schreitet erfreulich fort. Eine solche Gruppe gibt dem Planer immer neue Reize für Prüfung und wirtschaftliche Ausführung. Eine beliebte Zwischenlösung gibt da das Drei- oder Vierfamilienhaus. Gewiß, die Miete muß hier etwas höher sein als bei einem Sechser- oder Achtfamilienhaus. Aber in größeren Städten gibt es erfahrungsgemäß eine Anzahl kleiner Familien, deren Einkommensverhältnisse einen be-



schränkten Wohnluxus erlauben. Sie ziehen eine solche Mietwohnung mit den wesentlichsten Vorzügen des Eigenheimes diesem schon wegen der leichteren Wohnbeweglichkeit vor. Der Vermieter dagegen kann die Rentabilität bezüglich Abnutzung und Abschreibung am besten sichern durch eine solide Bauweise.

In dem abgebildeten Haus ist in der linken Hälfte ein Einfamilienhaus, in der rechten Hälfte zwei Wohnungen untergebracht. Bei sämtlichen Wohnungen bestehen die Außenwände aus 30 cm starken Neuwieder Bimssteinen im T-Format. Die Fußböden sind Buchenriemenböden, die Diele dagegen mit Solnhofner Platten ausgelegt. Die Küchen und Bäder erhielten auf dem Boden und an der Wand Mettlacher Platten. Im übrigen ist der Bequemlichkeit besonders Rechnung getragen. Sämtliche Wohnungen erhielten Warmwasserheizung, eingebaute Wanne, Gasautomat mit drei Zapfstellen warm und kalt, Doppelspülstein, Blumenfenster und automatische Treppe zum Dachboden.

Die reinen Baukosten des Einfamilienhauses mit 4 Zimmern, Diele, Küche und Bad betragen rd. 19000 RM. Die Baukosten des rechten Doppelhauses mit zwei Wohnungen mit je zwei Zimmern, Küche und Bad betragen einschl. Garage 20500 RM.

Die Wohnküche in der Volkswohnung.

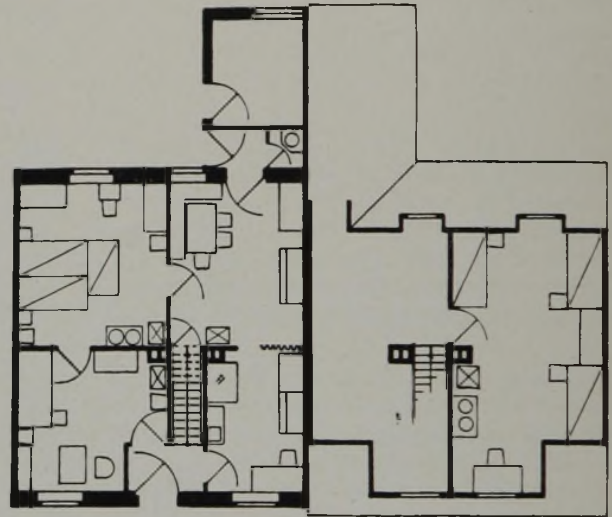
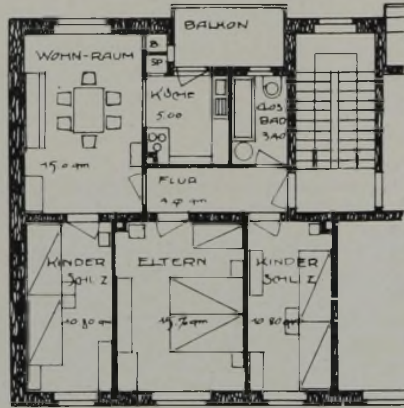
Die oft wiederholte Forderung, bei dem Bau von Volkswohnungen und Siedlungen in erster Linie den Raumbedarf für die kinderreiche Familie zugrunde zu legen, muß dazu führen, den zur Verfügung stehenden Raum, also die Wohnfläche, in zweckmäßigster Weise einzuteilen und zu verwerten; wird doch seine Größe durch Baukosten und Mietpreis auf ein gewisses Höchstmaß beschränkt bleiben. Es ist hierbei weiter zu berücksichtigen, daß die Arbeit der im kinderreichen Haushalt besonders schwer belasteten Hausfrau, die wohl in den meisten Fällen ohne besondere Haushaltshilfe auskommen muß, durch entsprechende Raumanordnung und Raumausnutzung erleichtert, die unzählige Male zurückzulegende Wege zu den verschiedenen Arbeitsplätzen innerhalb der Wohnung möglichst verkürzt und durch den heutigen Stand der Technik entsprechende Einrichtungen eine rationelle und sparsame Haushaltsführung ermöglicht wird. Denn die Frau muß außer der Besorgung ihres Haushaltes noch die Kinder pflegen und beaufsichtigen, sie muß schließlich auch noch etwas Zeit für sich selbst und ihren Mann erübrigen können.

Der Raum nun, in dem die Frau den größten Teil ihrer Arbeit zu verrichten hat, ist zweifellos die Küche; es wird sich daher in erster Linie darum handeln, diese zweckmäßig einzurichten, sie in gute Verbindung mit den anderen Wohnbedürfnissen zu bringen, ohne jedoch das Verlangen nach einer der heutigen Zeit entsprechenden Wohnkultur und Wohnhygiene zu vernachlässigen. Auf verhältnismäßig beschränktem Raum wird man daher versuchen müssen, an Wohnlichkeit das zu erreichen, was man früher bei der sog. bürgerlichen Wohnung durch größere Anzahl der Räume und dementsprechend hoher Mietpreise erzielte. Die durch die unumgängliche Forderung, bei räumlicher Trennung der Geschlechter jedem Kind ein eigenes Bett, nötigen Schlafzimmer müssen auf Kosten der anderen Räume geschaffen werden. Die sogenannte gute Stube muß fallen, ein genügend großer Wohnraum ist für den Aufenthalt der kinderreichen Familie vorzusehen. Daher ist die von den weniger bemittelten Volksgenossen bisher benutzte Ein- und Zweizimmerwohnung für die kinderreiche Familie ungenügend; sie zwang diese dazu, daß die Zimmer zum Schlafen nötig waren, die Küche als einzigen

Wohn- und Eßraum für die gesamte Familie zu benutzen. Daß die durch Koch- und Waschdünste geschwängerte Luft dieses Raumes den heutigen hygienischen Anforderungen, besonders für das an den Raum gebundene Kleinkind, und einer bescheidenen Wohnkultur nicht genügt, ist wohl zweifellos. Selbst in Familien, denen weitere Wohnräume zur Verfügung stehen, hat sich besonders im Süden Deutschlands die Sitte eingebürgert,

die Küche als Hauptaufenthaltsraum zu benutzen. Erleichtert sich doch die Hausfrau ihre Arbeit hierdurch ganz wesentlich, wenn die Mahlzeiten in der Küche eingenommen werden; sie ist im Winter aus Sparsamkeitsgründen meist der einzige ständig geheizte Raum der Wohnung, da der Kochherd meist zur Erwärmung genügt, besonders wenn die dort doppelt nötige Lüftung zu diesem Zweck eingeschränkt wird. Dieser Gewohnheit wird

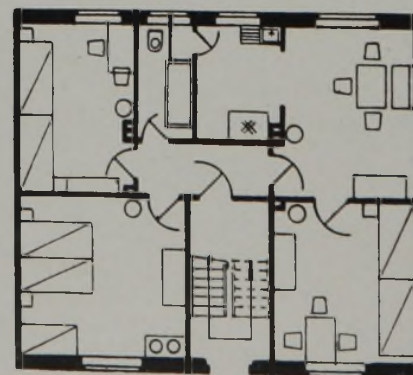
nun bei der Neuplanung von Wohnungen für kinderreiche Familien bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen werden müssen, wenn man der Forderung nach einer Erleichterung der Hausfrauenarbeit und möglichst sparsamer Haushaltsführung nachkommen will. Sie führte in der Nachkriegszeit zu der der Speisewagenküche nachgebildeten Kleinstküche, die jedoch für die kinderreiche Familie wegen der Unmöglichkeit, die Kinder zu beaufsichtigen, nicht geeignet ist, wie ja auch der Versuch der Anlage von Schlafkojen nach dem Muster der Ozeandampfer abgelehnt wurde. Auch die amerikanische Sitte, in der Küche eine Eßnische anzubauen, ist für unseren Fall nicht geeignet. Dagegen hat sich die in den letzten Jahren vielfach ausgeführte Anlage der Wohnküche mit Trennung von Wohn- und Kochraum gut bewährt; sie verkürzt die Wege der Hausfrau zu den einzelnen Arbeitsverrichtungen, ermöglicht Aufenthalt und Beaufsichtigung der Kinder, die Heizung ist bequem und verursacht wenig Kosten. Bei entsprechender Einrichtung wird sich trotzdem ein gemütliches Wohnen erreichen lassen.



Schachttreppe. Die Trennung des Kochraumes vom Wohnraum ist fast vollzogen.

Die in beigefügtem Grundriß dargestellte Mietwohnung mit Wohn- und Kochraum reicht für eine siebenköpfige Familie aus und benötigt 66 qm Gesamtwohnfläche einschließlich Nebenräumen; für eine für fünf Köpfe genügende Dreiraumwohnung genügen 50 qm. Auch da, wo die Kinder der elterlichen Wohnung entwachsen sind, also für ältere Ehepaare oder Einzelpersonen, die sich mit einer etwa 35—40 qm Wohnfläche benötigenden Zweiraumwohnung begnügen, wird diese Form der Wohnküche am zweckmäßigsten sein.

Die schon bei der Planung vorzusehende Einrichtung des Kochraumes wird sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln zu richten haben. Als räumliche Trennung des Wohn- und Kochteiles wird in den meisten Fällen ein Vorhang genügen; als sehr brauchbar hat sich auch eine als Schiebetür ausgebildete Glastür erwiesen.

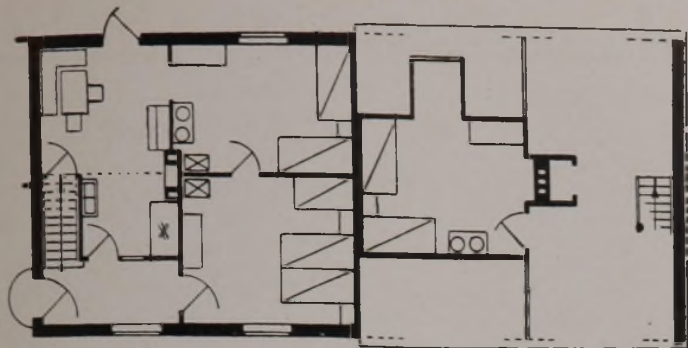


Wohnraum mit Kochnische und Speisekammer.

Zum Heizen und Kochen wurde hier allgemein eine mit dem Herd kombinierte Kachelofenanlage eingebaut, die eine Ausnutzung der Heizgase des Herdes für die Erwärmung des Wohnraumes ohne besondere Feuerung ermöglicht. Nur an besonders kalten Tagen oder bei Nichtbenutzung des Herdes wird die in den Kachelofen eingebaute Feuerung in Betrieb genommen. Wasserschiff im Herd und Wär-

Die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

Reg.- und Baurat Wendt.

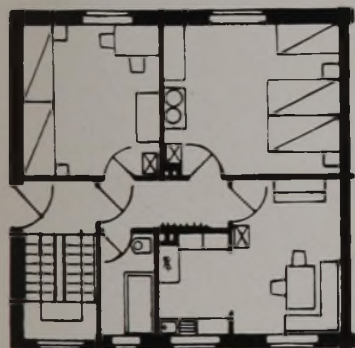


Wohnküche. Kochnische mit Innenfenster.

meröhre im Ofen sind eine weitere Annehmlichkeit für die Hausfrau. Wird eine Raumheizung nicht benötigt, werden die Heizgase des Herdes direkt in den Kamin geleitet. Soweit es die Baumittel gestatten, ist der Kochraum mit Regalen und Wandschränken zur Aufbewahrung der Küchengerätschaften zu versehen. Kann keine besondere Speisekammer vorgesehen werden, genügt auch der Einbau eines Speiseschranks mit Lüftung unter der Spüleinrichtung. Eine weitere Vereinfachung und Verbilligung der Bau- und Betriebskosten würde an Stelle der Anlage eines besonderen Baderaumes der Einbau der Badewanne in die Küche sein, wie ich dies bereits im Heft Nr. 14 dieses Jahrganges näher ausgeführt habe. Verbilligend ist auch die bei dieser Anlage mögliche Zusammenlegung der Zu- und Abflußleitungen. Für ausreichende Lüftungsmöglichkeit des Kochraumes zum Abzug des Kochdampfes ist durch ein bis zur Decke reichendes Fenster zu sorgen. Um Geruchsbelästigung auf dem Balkon zu vermeiden, ist auch das Fenster von Bad und Klosett möglichst hoch zu legen. Mit der Anlage besonderer Lüftungs- (Wrasen-) Rohre neben dem Küchenkamin sind, abgesehen von den Kosten, kaum besondere Erfolge zu erzielen, da deren Wirkung zu sehr von Wetter und Heizung abhängt.

Als wesentlicher Bestandteil der Wohnküche ist der eingebaute Balkon (Loggia) anzusehen, der jedoch so viel Raum bieten muß, daß nicht nur die Hausfrau einen großen Teil ihrer Arbeiten dort erledigen kann, sondern daß er auch zum Einnehmen der Mahlzeiten der Familie geeignet ist. Er ist auch der beste Platz für den Kinderwagen und das Kleinkind.

Baukosten und damit die Mietpreise werden sich für derartige Wohnungen naturgemäß höher stellen als bei der üblichen Ein- und Zweizimmerwohnung des Althausbestandes. Es wird daher notwendig sein, wie dies ja auch für den Bau von Volkswohnungen vorgesehen ist, durch eine entsprechend verbilligte Baufinanzierung bzw. Baudarlehen und durch Mietzuschüsse für kinderreiche Familien diesen die Miete derartiger Wohnungen zu ermöglichen. Auch rationelle Bauausführung, niedrige Grundstücks- und An-



Kochnische. Bad mit Abort.

liegerkosten werden zu einer Senkung der Baukosten und Mietpreise beitragen.

Auch für das Siedlerhaus der ländlichen und vorstädtischen Kleinsiedlung wird genau wie in der städtischen Mietwohnung die Trennung von Wohn- und Kochraum an Stelle der meist üblichen einräumigen Wohnküche vorzuziehen sein. Gerade bei der Frau des Siedlers bleibt ja für die Haushaltsarbeit nicht so viel Zeit; hat sie doch noch im Garten mitzuhelfen und das Kleinvieh zu versorgen. Auch diese Arbeit wird erleichtert, wenn, wie der beigefügte Grundriß zeigt, die Stallung unter gleichem Dach, also auf kürzestem Weg und ohne ins Freie zu müssen, zu erreichen ist. In der Waschküche, die als Geruchsschleuse wirkt, wird das Bad neben dem das warme Wasser hierzu liefernden Waschkessel angeordnet.

So wird auch im Siedlerhaus, neben einer rationellen Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Wohnniveau der kinderreichen Familie auf eine unserer heutigen Wohnkultur entsprechenden Stufe gehoben werden können. Stadtbaurat Rottmann.

Unter diesem Titel ist vom Unterzeichneten in Nr. 2 des laufenden Jahrganges des „Bauamt und Gemeindebau“ ein Artikel veröffentlicht worden, der infolge der mit Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 12. Juli 1938 erfolgten Veröffentlichung neuer „Technischer Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauweisen“ einer Ergänzung bedarf. Dieselbe sei nachstehend gegeben:

Die neuen Technischen Bestimmungen sind mit DIN 4110 bezeichnet. Die erste Ausgabe dieses Normenblattes stammt aus dem Jahre 1934. Ihre Vorläufer waren die im ersten Artikel beschriebenen Sächsischen Grundsätze über das Zulassungsverfahren.

Die neuen Technischen Bestimmungen gliedern sich in 5 Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die erforderlichen Unterlagen behandelt, die der Antragsteller sofort mit dem Antrage auf Zulassung vorzulegen hat. Weitere Unterlagen sind erst auf Anfordern der Zulassungsstelle beizubringen. Abschnitt B gibt Auskunft über die Prüfungsnachweise. Zu diesem Zweck sind die Zulassungsanträge in 6 Gruppen geteilt und zwar Gruppe I: Mauern, Wände, Stützen, Scheidewände, Wandbeläge; Gruppe II: Decken, Balken, Treppen Stürze, Balkeneinschub, Deckenverschalung; Gruppe III: Dächer, Dachdeckungen; Gruppe IV: Schornsteine, Rauchrohre, Abgasschornsteine, Abgasrohre; Gruppe V: Feuerschutzmittel; Gruppe VI: Schornsteinzugregler. Der Prüfungsnachweis hat sich zu erstrecken auf die Abmessung, das Gewicht, Druckfestigkeit, Wasseraufnahme, Wasserundurchlässigkeit, Frostbeständigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen zerstörende Einflüsse, Tragfähigkeit, Widerstand gegen Feuer, Rauch und Gasdichtigkeit, Wärmeschutz, Schallschutz, bei Feuerschutzmitteln Verbrauch des Mittels pro qm, und Art und Aussehen des Anstrichs oder der Tränkung, bei Schornsteinzugreglern auf ihre Wirkungsweise.

Nach Abschnitt C dürfen nur solche Proben verwendet werden, die auf Veranlassung der Zulassungsstelle amtlich aus den Vorräten des Antragstellers entnommen worden sind. Im Abschnitt D wird die einheitliche Durchführung der Prüfungen seitens der verschiedenen Prüfungsstellen geregelt. Auf bereits in Normenblättern festgelegte Prüfungsverfahren ist Bezug genommen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden in DIN 4110 neue Prüfverfahren festgesetzt. Grundsätzlich soll eine Prüfung auf Tragfähigkeit nur dann stattfinden, wenn der Fall sich nicht durch statische Berechnungen einwandfrei klären läßt. Einige Abänderungen sind getroffen. So ist die Mindestbruchlast für Leichtbauplatten von 150 auf 200 kg erhöht worden. Wird bei Eisenbetonbauteilen die Tragfähigkeit durch Versuche ermittelt, so wird unter besonderen Umständen nur eine zweifache Sicherheit gefordert, sonst wird dreifache Sicherheit verlangt. Für Mauerwerk ist die zulässige Spannung auf $\frac{1}{5}$ der Bruchfestigkeit festgesetzt. Hierbei ist DIN 1053 zu beachten. Die Wärmedämmung verlangt, daß die Steindruckfestigkeit nicht wesentlich über das im Wohnungsbau unbedingt Erforderliche gesteigert wird. Ueberhaupt nehmen die Festsetzungen über den erforderlichen Wärmeschutz und Schallschutz mit Recht einen besonders großen Raum ein. Zur Definition des Wärmeschutzes diente bisher eine $1\frac{1}{2}$ Stein starke beiderseits geputzte Ziegelwand für Wandkonstruktionen und für Decken eine normale Holzbalkendecke mit 24 cm Balken, Dielung, Einschub, Auffüllung, Schalung, und Rohrputz. Jetzt ist die festgesetzte Wärmedurchlaßzahl

$1,81 \frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \text{h}^\circ \text{C}}$ maßgebend, die etwa dem Wärmedurchlaß einer

Mauer mit 5 Gewichtsteilen Feuchtigkeit entspricht, während dieselbe Mauer im Beharrungszustande nur etwa 1 bis 2 Gewichtsteile Feuchtigkeit besitzt, die Wärmedurchlaßzahl hierfür dann nur 1,2 bis 1,45 beträgt. Da die Prüfkörper innerhalb 8—12 Wochen nach Fertigstellung geprüft werden, so entspricht ihre Feuchtigkeit dann etwa auch 5 Gewichtsteilen, so daß die Wärmedurchlaßzahl 1,81 berechtigt ist. Für Decken ist die Wärmedurchlaßzahl auf 1 festgesetzt. Dieser Wert wird von den üblichen Holzbalkendecken stets erreicht. Beim Schallschutz ist zwischen Luft-Tritt- und Körperschall zu unterscheiden. Die Luftschalldämmung ist für Decken und Wände zu 48 db (dezibel) festgesetzt. Der Trittschall wird durch Verwendung eines Hammerwerkes ermittelt. Die hierbei gemessene Trittlautstärke darf nicht höher als 85 phon sein. Die durch Gehen erzielte Lautstärke bewegt sich zwischen 25 und 45 phon. Gerade der Wärme- und Schalldämmung ist in den neuen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da leider oft die neueren Bauweisen zu wenig Rücksicht auf diese die Wohnlichkeit der Häuser so einschneidend beeinflussenden Maßnahmen genommen hatten.

Sobald auf einem Gebiete in der betreffenden neuen Bauweise hinlänglich Erfahrungen gesammelt sind, sollten für dies Anwendungsgebiet allgemeine Vorschriften erlassen und von Einzelzulassungen im Abstand genommen werden.

Streit um Bauleistungen und VOB.

Von Hochbau-Ingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin.

(Schluß.)

Es gibt einige Wirtschaftsgebiete, meist solche mit regster Bautätigkeit, wo Konflikte in bezug auf die Beurteilung des Baumaterials leicht entstehen. Bei der Preis-Vereinbarung ist dann, wie es vorgekommen ist, zwischen Bauherrn und Unternehmer nach der Ablieferung des Bauwerkes der Streit ausgebrochen. Das Holz war nicht gut abgelagert, sondern sägegrün in den Bau gekommen, die Fußbodenbretter waren als Hobelware ganz junger Einschnitt gewesen oder es hatte sich im anderen Falle herausgestellt, daß der Unternehmer sich die fragliche Hobelware infolge der großen Markt-Leere an einer anderen Stelle beschaffen mußte. Er hatte einen Mehrpreis bezahlen müssen. Der Bauherr beruft sich indessen auf seinen festen Vertrag und auf die Vorschriften der VOB für Zimmerarbeiten und Werkstoffe. Es wird die Frage zu lösen sein: „Was war wichtiger? Fristgerechte Fertigstellung des Bauwerkes oder Baumaterial von der Güte, die ursprünglich beide Teile im Auge hatten?“

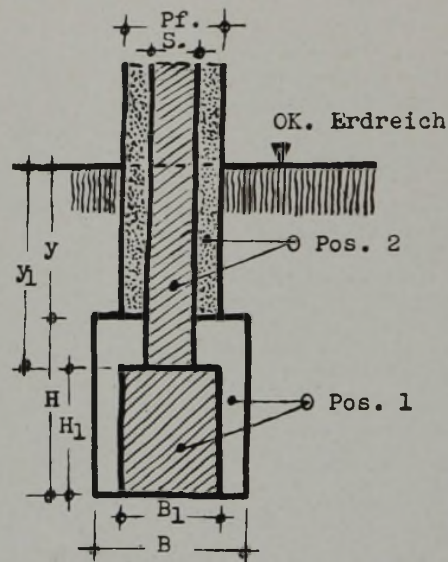
Das Beschaffen der Baumaterialien hat dem U. höhere Kosten verursacht, als er bei der Preisvereinbarung angenommen hat. Er hat etwa von entfernteren Lieferwerken beziehen müssen. Ein anderer Fall: U. hat keine Fußbodenbretter aus altem Schnitt erhalten können, er hat solche aus heurigem Einschnitt nehmen müssen. Um sich nicht der Gefahr, später aus Mangelhaftung herangezogen zu werden, auszusetzen, will er die Bretter darren lassen. U. fordert von B. hierfür „Ersatz der Aufwendungen“. B. lehnt ab, er ist im Recht. B. kann nach dem Vertrage fordern, daß das Holz gut ausgetrocknet ist (er kann grundsätzlich weiter fordern, daß Hobelware in gut abgelagertem Zustande geliefert wird, vgl. VOB Teil C, VI. Zimmerarbeiten, A. Werkstoffe, Ziffer 1 a u. g.). Es handelt sich um keine Mehrleistung. B. ist nicht zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen, daß U. Baumaterialien in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt oder versetzen läßt. Welche einzelnen Kosten U. bei der Ausführung der vertraglichen Leistung erwachsen, ist bei dem Pauschalpreis-Vertrage ohne Belang.

Ganz besonders war aber die unter Ziffer 5. erhobene Nachforderung — Verwendung des Austauschbaustoffes — Ausgangspunkt widerstreitender Meinungen gewesen. Auf den ersten Blick mag dieser Fall auf der Grenze: Mehraufwand — Mehrleistung liegen. Bedeutet die Verwendung eines Austauschbaustoffes eine Veränderung des Leistungsinhalts, der sich aus Art und Umfang der Leistung bestimmt? Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen. Dem Pauschalpreis steht ein ganz bestimmtes Bauobjekt gegenüber, ändert sich dieses, so wird die durch den Pauschalpreis gezogene Grenze überschritten. Dem Pauschalpreis steht aber die Gesamtleistung gegenüber ohne Rücksicht auf die zu ihrer Ausführung erforderlichen Teilleistungen. Dies ist aber hier nicht der Kern der Frage, entscheidend ist, ob die Identität des Bauobjekts gewahrt ist oder nicht. Werden etwa nach dem Vertrage in Metall vorgesehene Leitungsstränge infolge eines Metallverwendungsverbotes durch keramische und Asbest-Erzeugnisse ausgetauscht, so muß dies als eine Veränderung des Leistungsinhalts angesehen werden. Fordert die Verwendung der Austauschbaustoffe erhöhte Kosten, so bedeuten diese eine nicht vom pauschalen Preisrahmen erfaßte Mehrleistung. Eine Nachforderung hierfür würde berechtigt sein. Dieses Ergebnis steht durchaus auch im Einklang mit den Verlautbarungen des Gesetzgebers, der darauf hinweist, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen sich Einsparungen an Mangelbaustoffen auch dann rechtfertigen, wenn sich hierdurch die Baukosten erhöhen. Nicht ist hier die Frage zu beantworten, ob der U. berechtigt ist, den Austauschbaustoff ohne Einverständnis des B. zu verwenden. Hier ist von dem Fall ausgegangen worden, daß B. der Verwendung des Austauschbaustoffes nicht ausdrücklich widersprochen hat und sich nun weigert, die Nachforderung des U. anzuerkennen. Die von U. in Ziffer 5. erhobene Nachforderung muß daher als berechtigt angesehen werden.

Aufmaß und Abrechnung.

Gewöhnlich wird bei der Frage: „Enthält die VOB für den gegebenen Fall eine Aufmaßregel?“ den jeweils unter Buchstaben D über „Aufmaß und Abrechnung“ gegebenen Vorschriften nicht die notwendige Beachtung gewährt. In vielen solchen Fällen

geht aus der VOB Teil C, Technische Vorschriften, direkt eine Aufmaßregel hervor, in anderen Fällen läßt sich aus Sinn und Grundgedanken der Aufmaßregeln auch für den gerade zu beurteilenden Fall ein Anhalt finden. Einige Fälle aus der Praxis: Es ist eine Umwehrung aus Beton hergestellt (Abb. 1). Im Leistungsverzeichnis sind die Betonmassen in 2 Positionen getrennt, zu verschiedenen voneinander erheblich abweichenden Leistungsansprüchen angegeben worden. Der gesamte Text kann und braucht nicht wiedergegeben zu werden; hier das Wichtigste: „Pos. 1 ... cbm Stampfbeton der Fundamente der Pfeiler und Sockel ... in sauber ausgeworfene Fundamentgräben einbringen und stampfen ... einschl. etwa notwendiger Einschalung ... f. 1 cbm.“ „Pos. 2“ lautete: „... cbm Stampfbeton der Pfeiler und Sockel zwischen ... gehobelter und gespundeter Schalung ... herstellen ... f. 1 cbm.“ Bei der Auffüllung des Geländes kamen Teile des nach Pos. 2 ausgeführten Beton in das Erdreich zu liegen. B. will nun nur den über der Erdoberfläche liegenden Teil der Pfeiler und des Sockels nach der erheblich preishöheren Pos. 2 bezahlen. U. ist der Meinung, daß nur die H und H₁ hohen Absätze als Fundamentbeton gelten. Wie wird aufgemessen?



Aufmaß einer Beton-Umwehrung.
(Zeichnung des Verfassers.)

Wie B. diese Leistung verwendet. Ob er hier den nach höheren Leistungsansprüchen ausgeführten Beton der Pfeiler und des Sockels als Pfeiler und Sockel verwendet oder ihn ins Erdreich versenkt und ihn so als erhöhtes Fundament benutzt, ist für das Aufmaß und die daraus folgende Abrechnung vollständig gleichgültig. Maßgebend ist auch der Gedanke in VOB Teil A § 5, Ziffer 1, daß die Leistung zu technisch und wirtschaftlich einheitlichen Teilleistungen vergeben werden soll. Diesem Gedanken folgen auch die Aufmaßregeln der Technischen Vorschriften, wenn sie in IV. Beton- und Eisenbetonarbeiten, D. Aufmaß und Abrechnung, Ziffer 9, bestimmen, daß der Beton in der Regel zu trennen ist nach: „Beton ohne Schalung, einhäufigem Beton mit Schalung auf einer Seite, doppel- und mehrhäufigem Beton mit Schalung auf zwei oder mehr Seiten, Vorsatzbeton“. Es ist hier also eine Trennung nach Schalungsgraden vorgesehen. Diesen Bestimmungen ist bei der Trennung nach den Positionen 1 und 2 des obengenannten Leistungsverzeichnisses durchaus entsprochen worden, hieran kann auch die in Pos. 1 aufgenommene Eventualklausel „einschl. etwa notwendiger Einschalung“ nichts ändern. Die nach den Leistungsansprüchen einer Position mit Einverständnis des B. ausgeführten Betonmassen sind nach dem Preise dieser Position zu bezahlen. In dem streitigen Falle hat also der U. einen Anspruch darauf, daß auch die in der Höhe y im Erdreich liegende Pfeiler-Betonmasse nach Position 2 bezahlt wird, das gleiche gilt für den mit y₁ im Erdreich liegenden Sockelbeton. (Die sich hieraus ergebenden Querschnitte sind in der Abbildung 1 durch Kreuzschraffung gekennzeichnet.)

Der berichtete Fall zeigt auch, welche rechtliche Bedeutung den Aufmaßvorschriften zukommt und wie sie rechtlich auszulegen sind. In einem Bauvertrag, der nach VOB Teil B, § 2, Abs. 1, bestimmt, daß die Vergütung nach den vertraglichen Einheits-

preisen und der wirklich ausgeführten Leistung festgesetzt wird, kommt den Aufmaßbestimmungen die Bedeutung den Leistungsumfang ermittelnder Normen zu. Als Bestandteil des VOB-Bauvertrages sind die Aufmaßbestimmungen nach den allgemein für Verträge gegebenen Auslegungsvorschriften auszulegen. In erster Linie gilt auch hier BGB § 157: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Der Sinn der Vorschrift ist zu erforschen. Nicht unbeachtet kann auch die obengenannte Grundstellung, von der die VOB ausgeht, bleiben: Welchen Umfang hat die Leistung wirklich? Auch die analoge Anwendung der Aufmaßregel auf einen in ihr nicht vorgesehenen Fall mit einem dem VOB-Fall ähnlichen Tatbestand ist durchaus zulässig. Beispiel: VOB Teil C, VI. Zimmerarbeiten, D. Aufmaß und Abrechnung, Ziffer 22, gilt dem Wortlaut nach für Decken- und Dachschalungen, für Wandschalungen enthält Abschnitt D keine Bestimmungen. Es ist daher die in der Literatur vertretene Ansicht zu billigen, daß die für Decken- und Dachschalungen gegebenen Aufmaßbestimmungen sinngemäß auf Wandschalungen angewendet werden⁴⁾. Zu beachten ist auch, daß nicht immer alle für einen gegebenen Aufmaßtatbestand geltenden Aufmaßregeln in den Technischen Vorschriften unmittelbar nebeneinander stehen. Wenn mehrere Leistungsgruppen z. B. Maurerarbeiten und Betonarbeiten in der Ausführung aneinander anschließen, so ist bei allen Gruppen die Aufmaßregel einzusehen. Es ist mit den Bestimmungen der VOB wie mit den gesetzlichen: Die Zusammenstellung kann nicht alle im praktischen Leben möglichen Fälle erfassen, sondern sie muß von einem systematischen Zusammenhange zusammengehörender Bestimmungen ausgehen. Ein praktischer Fall möge dieses erläutern:

U. hatte bei dem Neubau eines großen Verwaltungsgebäudes den Auftrag über Liefern und Verlegen der Werksteinstufen zu zwei großen Freitreppen erhalten. (Sein gesamter Auftrag war erheblich umfangreicher, aber das interessiert bei der Beurteilung des Streitfalles nicht.) Die unteren Stufen waren um die oberen



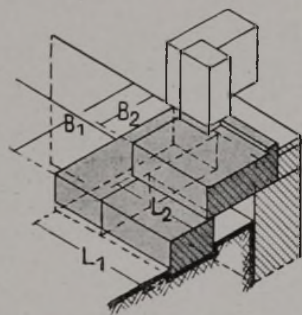
Verschiedenes Aufmaß bei Liefern und Verlegen von Werksteinstufen.

L_1 = Aufmaß für Liefern: Größte Steinlänge.

L_2 = Aufmaß für Verlegen: Größte Stufenlänge.

Liefern: $L_1 = \dots$ lfdm (VOB Teil C, Abschnitt V, D, Ziff. 11 u. 13).

Verlegen: $L_2 + 2B = \dots$ lfdm (VOB Teil C, Abschnitt II, D, Ziff. 39).



Seitlich oder um obere Stufen herumgeführte Stufen. Zuschlag der Seitenlängen in größter Ausdehnung:
Stufen: $\nabla L = L_1 + B_1$.
Schwelle: $\nabla L_2 + B_2$.

Zeichnung der Bauwelt.

Stufen herumgeführt. B. wollte das Aufmaß der Arbeiten einheitlich nach den für Steinmetzarbeiten gegebenen Vorschriften vornehmen. U. fragte an, ob das richtig sei. B. kann nicht recht gegeben werden. Die Lieferung von Werksteinstufen ist wohl nach VOB Teil C, V. Steinmetz-(Steinhauer-)Arbeiten, D. Aufmaß und Abrechnung, Ziffer 11, vorzunehmen. Stufen sind hiernach unter Angabe ihrer Abmessungen und Gliederungen nach Stückpreis oder Längenmaß aufzumessen. Es war in dem Verträge Aufmaß nach der Länge vereinbart. Es ist somit die größte Länge (wie vor, Ziffer 13) des Stufen-Steines (!) in Ansatz zu bringen. Also, wenn nach dem Verlegen aufgemessen wird, von Fuge bis Fuge. Anders das Verlegen. Hierfür gelten die Vorschriften in Teil C, II. Maurerarbeiten, D. Aufmaß und Abrechnung, Ziffer 39. Hier wird die gesamte Treppen(!)-Stufenlänge gemessen, also einschließlich der beiden Kopfbreiten der quer liegenden Stufen-Steine. Hinzu kommt die Seitenlänge in größter Ausdehnung: Verlegen: $L_2 + 2B = \dots$ lfdm. (Beistehende Abb. zeigt das Aufmaß für Liefern und Verlegen).

⁴⁾ So S. 188 der Schrift: „Aufmaß und Abrechnung aller Bauarbeiten nach der VOB.“ Aufmaßbilder und Berechnungsformeln. Bauwelt-Verlag, 1938. Preis 4,80 RM. Zu beziehen durch die „Deutsche Bauhütte“.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Aufmaß von Austauschbaustoffen, neuen Bauweisen und neuen Ausführungsarten zu. Der Grundsatz ist hier: Enthält die VOB keine Vorschriften über das Aufmaß, besteht auch nicht die Möglichkeit analoger Anwendung von VOB-Aufmaßvorschriften, dann müssen bereits im Bauvertrage Bestimmungen getroffen werden, wie diese Leistungen aufgemessen werden sollen. Es sei hier auf einen Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 15. Februar 1938 hingewiesen, in dem der Minister zum „Aufmaß von Mischbinderanstrichen“ bestimmt, daß bei der Ausschreibung dieser Arbeiten im Einzelfall zu bestimmen ist, ob nach Abschnitt XIII. Maler- und Anstreicherarbeiten, Ziffer 20 oder Ziffer 21, aufgemessen werden soll⁵⁾. Es ist zweckmäßig, nun nicht überall zu versuchen, neue, vielleicht sehr lückenhafte Aufmaßbestimmungen auszuarbeiten, sondern zu suchen, welche VOB-Aufmaßvorschrift der neuen Bauweise, dem neuen Werkstoff, der neuen Arbeitsart am nächsten liegt und deren Geltung im Verträge zu vereinbaren.

Baugelder unpfändbar.

Der Gläubiger eines Bauunternehmers pfändete dessen Forderungen gegen den Bauherrn auf Auszahlung von Baugeldräten. Der Bauherr hatte von der Sparkasse das Baugeld bereits ausgezahlt erhalten, damit er es zur Bezahlung des Unternehmers und der anderen am Bau beteiligten Firmen verwandte. Das Amtsgericht hielt die Pfändung für zulässig. Das Landgericht hob das Urteil des Amtsgerichts auf und erklärte die Forderung des Unternehmers für unpfändbar.

Aus den Gründen: „Die Darlehenssumme, die die Sparkasse in S. dem Bauherrn vorgestreckt hat, waren Baugelder im Sinne des Gesetzes über die Sicherungen der Bauforderungen vom 1. Juni 1909. Der Beklagte war deshalb verpflichtet, diese Baugelder zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt waren (§ 1 des Bauforderungsgesetzes). Es handelte sich um öffentliche, zweckgebundene Gelder, die gemäß §§ 399 BGB, 851 ZPO auch nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung abgetreten und gepfändet werden konnten. Diese Zweckgebundenheit besaßen die Baugelder allerdings zunächst nur im Verhältnis zwischen dem Bauherrn und der Sparkasse. Soweit diese Gelder aber an den Unternehmer weitergezahlt wurden bzw. zu zahlen waren, behielten sie diese Eigenschaft nicht ohne weiteres. Nun waren aber an den Unternehmer schon vor der Pfändung insgesamt 2390 RM. gezahlt worden. Die Gelder, die der Unternehmer zur Zeit der Pfändung noch vom Bauherrn zu beanspruchen hatte, waren sämtlich Beiträge, die der Unternehmer an Bauhandwerker und Lieferanten weiter zu zahlen hatte. Das Gericht steht deshalb auf dem Standpunkt, daß in diesem Umfang die an den Unternehmer noch zu zahlenden Gelder ebenso zweckgebunden sind wie in der Hand des Bauherrn. Es handelt sich um dieselben Gelder, die die Sparkasse dem Bauherrn zu Bauzwecken zur Verfügung gestellt hatte, die aber nach Maßgabe des Bauvertrages nicht vom Bauherrn selbst, sondern von ihm an die Bauhandwerker weiter zu zahlen waren. Der Zweck des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Bauforderungsgesetz) würde vereitelt werden, wenn der Unternehmer mit diesen Geldern hätte schalten und walten können, wie er wollte, bloß weil die Auszahlung an die Baugläubiger nicht vom Bauherrn direkt, sondern über ihn zu erfolgen hatte. Das Ergebnis würde sein, daß diese Art der Auszahlung dazu führen würde, daß die Bauhandwerker um die Gelder kommen würden, die ihnen durch das Bauforderungsgesetz gesichert werden sollen. Diese Erwägung führt daher weiter zu dem Ergebnis, daß die Baugelder auch in der Hand des Unternehmers zweckgebunden und mithin weder abtretbar noch pfändbar waren. Aus dieser Zweckbestimmung der Gelder, über die der Bauherr nach der Pfändung noch verfügt hat, ergibt sich also, daß die Pfändung des Gläubigers nicht wirksam ist.“ (D. J. 1938 S. 47.) Dr. St.

⁵⁾ Nach einer in der Schrift: „Aufmaß und Abrechnung aller Bauarbeiten nach der VOB“, S. 252, mitgeteilten Stellungnahme des Reichsinnungsverbandes des Malerhandwerks ergibt sich, daß dieser es abgelehnt, Mischbinderanstriche den Oelfarben einzugruppieren.

B Ü C H E R U N D S C H R I F T E N

Johann Conrad Schlaun. Von Dr. Theodor Rensing. Verlag F. W. Ruhfus in Dortmund. Preis 3 RM.

Schlaun, der westfälische Barockbaumeister, ist bisher lang, nicht so bekannt geworden, wie er es verdiente. In seinen Werken die zumeist der Spätzeit angehören — Schlaun lebte von 1695 bis 1773 —, rauscht bei aller bodenständigen Schwere das majestätische Pathos des Barock noch einmal und in besonders reizvollen Formen auf, reizvoll nicht zuletzt deshalb, weil so viele seiner Bauten heute noch vorbildlich sind. Denn gegenüber den verwirrenden Raumräumen eines Balthasar Neumann z. B., die freilich einmalig und unerreicht bleiben, gibt Schlaun den Eindruck einer manchmal fast puritanischen Schlichtheit, namentlich in der äußeren Form. Man vergleiche die Behandlung der Gebäudekanten, die Eckausbildungen bei der Oranienburg in Nordkirchen, dem westfälischen Versailles, etwa mit Kilian Ignaz Dientzenhofers Villa „Amerika“ in Prag — aber diese zurückhaltende Formung der Einzelteile, entspricht sie nicht ganz und gar der Haltung des Westfalen? — Daß dabei der innere Reichtum sozusagen, ein reiches Farben- und Linienspiel bei aller äußerlich scheinenden Herbheit nicht fehlt, vermögen allerdings die Abbildungen dieses Heftes nicht wiederzugeben, weil sie nicht farbig sein konnten. Es ist die Vermählung von Backstein und Werkstein, dies holländische Element der Kunst, das in Schlauns Werk letzte Triumphe feiert, nachdem die beiden Pictorius u. a. vorausgegangen waren. Immer wieder lehrreich und fast lustig dazu, wie Schlaun sich bei seinem eigenen Landhause Rüschaus, das später als zeitweiliger Wohnsitz der Annette von Droste berühmt geworden ist, mit dem münsterländischen Bauernhausgiebel auseinandergesetzt hat, mit dem Giebel überhaupt, den die Baukunst des Barock verschmähte.

Wer je Gelegenheit hat, das schöne alte Münster und das verträumte Münsterland mit seinen Herrnsitzen und Wasserburgen zu besuchen, sollte Rensings Buch zur Hand nehmen, um sich von ihm in die stillen Schönheiten der Architektur des Altmeisters Schlaun einführen zu lassen.

Dr.-Ing. Karl Freckmann.

Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (DIN 1052). Aufgestellt vom Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen (ETB). Durch Rundschreiben des Reichsarbeitsministers als baupolizeiliche Richtlinie eingeführt und nach Erlaß des Preußischen Finanzministers mit Wirkung vom 1. Juli 1938 als maßgebende Konstruktionsvorschriften in Kraft getreten. Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin W 9. Großformat, 11 Seiten mit Textskizzen und 7 Tafeln. Preis geh. 0,80 RM.

Durch diese Bestimmungen ist die erste Ausgabe des Normblattes DIN 1052 vom 10. Juli 1933 außer Kraft getreten.

Die für Architekten, Baumeister, Bauingenieure, Zimmermeister und Baupolizeibeamte gleich wichtige Neuausgabe ist in vielen Punkten geändert und ergänzt worden, u. a. durch Ausbau der Vorschriften über Nagesverbindungen, die gänzlich neu bearbeitet sind; sie entspricht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Die neuen Festsetzungen über Nagelverbindungen sind zur Zeit besonders wichtig, weil infolge Verknappung größerer Querschnitte vorwiegend dünnere Hölzer zu verwenden sind.

Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen. VOB. Aufgestellt vom Reichsverdingungsausschuß. Herausgegeben vom Reichsinnungsverband des Baugewerbes. 1938. 10. Auflage. Verlag Rudolf Müller m. b. H., Eberswalde. Preis 1,50 RM.

Ohne Berücksichtigung der VOB darf privat und auch bei behördlichen Ausschreibungen und Aufträgen kein Bauvertrag abgeschlossen werden. Der Minister hat im April d. J. die unveränderte Anwendung der VOB vorgeschrieben. Es muß deshalb ohne Ausnahme jeder Baubeamte, Architekt, Bau- und Handwerksmeister und Polier den Inhalt genau kennen. Für den Praktiker sind besonders die „Techn. Vorschriften“ wichtig.

Vom wirtschaftlichen Bauen. Fünfzehnte Folge. Herausgegeben von Regierungsbaurat i. R. Rudolf Stegemann im Auftrage der Freien Deutschen Akademie für Bauforschung. Verlag Laube Druck-G. m. b. H., Dresden-A. 1.

Immer wieder hören wir in diesen Tagen von Sanierungsvorhaben in den verschiedensten Städten unseres Vaterlandes. In einer Zeit, die für weiteste Spannen bestimmte Bauten neu erstehen läßt, ist es nicht weniger von Wichtigkeit, daß auch dem Schaffen der Vergangenheit, da wo es erneuerungsbedürftig geworden ist, die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet wird. Wie unendlich viel gibt es da zu tun, nicht nur hinsichtlich der Erfordernisse in sanitärer und hygienischer Beziehung, sondern auch hinsichtlich des Verkehrsproblems, das ja tagaus, tagein aufs neue mahnt. Unter Führung von Regierungsbaurat i. R. Rudolf Stegemann, Leipzig, als Herausgeber, ergreifen in der vorliegenden Broschüre Baurat Niemeyer, Frankfurt an der

Oder, Baudirektor Köster, Hamburg, und Stadtoberbaurat Jobst, Kassel, das Wort über „städtebauliche Aufgaben der Altstadtsanierung“, „Altstadtsanierung in historisch wertvollen Städten wie Kassel und Braunschweig“ und „Altstadtsanierung in Altona“.

Die Baupolizeilichen Vorschriften des Deutschen Reiches und Preußens, Loseblattsammlung aller einschläglichen Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse und Richtlinien mit Erläuterungen. Von Georg Kayser, Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. Verlag von C. H. Beck, München-Berlin. In rotem Leinenordner, 417 Seiten Dünndruckpapier in Taschenformat. Preis geb. 8 RM.

Bei der außerordentlich lebhaften Gesetzgebung auf dem Gebiete der Baupolizei ist ein derartiges Sammelwerk für alle neueren Bestimmungen in praktisch brauchbarer Form nur zu begrüßen, da es auch den mitten in der baupolizeilichen Praxis Stehenden schwer fällt, sich ständig auf dem laufenden zu erhalten und alle einschläglichen Bestimmungen zur Hand zu haben. Da der Zeitpunkt, zu dem durch ein Reichsgesetz die gesamte Materie systematisch zusammengefaßt wird, noch nicht abzusehen ist, das Standardwerk über Baupolizei, „Baltz-Fischer“, aber gar nicht imstande ist, die neueste Gesetzgebung rechtzeitig in das Stoffgebiet einzugliedern und zu verarbeiten, so ist das Erscheinen des vorliegenden Werkes in gleicher Weise von allen Baupolizeibeamten wie auch von den projektierenden Architekten nur zu begrüßen. Eine Inhaltsübersicht sowohl nach Kernworten wie nach der zeitlichen Folge der ergangenen Bestimmungen erleichtert ebenso wie ein alphabetisches Sachregister außerordentlich die schnelle Auffindung der jeweils gesuchten baupolizeilichen Vorschriften und Erlasse. Die Zusammenfassung als Loseblattsammlung ermöglicht die Vervollständigung der Vorschriften durch Einordnen der jeweils neu ergangenen Bestimmungen, so daß das Werk jederzeit nach dem neuesten Stande auf dem laufenden erhalten werden kann. Es ist daher als eine willkommene Ergänzung zu dem Kompendienwerk „Baltz-Fischer“ für jeden baupolizeilich tätigen Beamten und Architekten unentbehrlich.

Wendt.

Buchführung und Erfolgsrechnung in der Bauindustrie.

Von Dr. Albert Speck. Schriften der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Heft I. 115 Seiten mit 4 Ausschlagtafeln, kartoniert, 3,60 RM., für Mitglieder der Wirtschaftsgruppe 2,80 RM. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin.

Mit dem Ziel der Erziehung zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit wurde durch den Leiter der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie im Februar d. J. eine Anordnung erlassen, die alle Mitglieder der Wirtschaftsgruppe zu kaufmännischer Buchführung (nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung) verpflichtet. Um nun ihre Mitglieder auch unter diesen neugeschaffenen Umständen zu beraten, hat die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie — als erste Wirtschaftsgruppe innerhalb der Reichsgruppe Industrie — einen Leitfaden für die Betriebsbuchhaltung herausgegeben, der allen Anforderungen genügen dürfte. Die Schrift beruht auf den Ergebnissen von Betriebsuntersuchungen, die die Wirtschaftsgruppe durchgeführt hat. Zunächst wird das System der doppelten Buchführung vom Verfasser erläutert, also Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung usw.; die Ausführungen sind so gehalten, daß sie auch dem kaufmännisch nicht geschulten Techniker verständlich werden. Es sei darauf verwiesen, daß auch die Anregungen des Reichswirtschaftsministers, des Reichskommissars für die Preisbildung, des RKW und der Reichsgruppe Industrie dabei bearbeitet sind.

Normung der Aussprache? Otto Briegleb, Oberregierungs- und Baurat. Preis 1,40 RM. Verlag Friedrich Brandstetter, Leipzig. Erscheinungsjahr 1938.

Wer viel im Verkehr mit den ständig wechselnden jüngeren Beamten, Technikern, Ingenieuren und dem bauenden Publikum, namentlich in den Provinzen, steht, wird bald bemerken, welche Verunglimpfungen unseres sprachlichen Ausdrucks bei uns einreißen. Die erreichte Zusammenfassung des Deutschen Volkes im Einheitsstaat wird diese Beobachtung noch mehr verschärfen. Der Verfasser des Büchleins, ein alter Kämpfer wider die Entartung der Sprache, zugleich auch ein Verfasser wertvoller Aufsätze, behandelt das Thema in einer Art, die in schönster Weise das, was in der Sprachbehandlung verloren zu gehen droht, hervorhebt. Das Buch ist ein wirklich guter Führer auf diesem Gebiete.

Heimatschutz-Bilderbuch. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz (Dresden-A. 1, Schießgasse 24) gibt aus Anlaß seines 30jährigen Bestehens ein Bilderheft heraus, das, von prächtigen Fotos unterstützt, Beispiele aus dem 30jährigen Wirken des Vereins zeigt.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3305. Rechenfehler und Mehrkosten durch Baupolizei. Voraussetzung ist, daß der Bauherr nicht eine Pauschalsumme mit Ihnen abgeschlossen hat und daß er davon unterrichtet wurde, daß der Bau nach den von der Baupolizei gemachten Änderungen sich verteuert. Alsdann wird der Bau nach den Einheitsätzen des Kostenanschlages abgerechnet; die sich ergebende Bausumme ist maßgebend. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kostenanschlag einen Rechenfehler enthalten hat, diesen konnte ja der Bauherr bei Ueberprüfung des Kostenanschlages vor Auftragserteilung herausfinden. Das Architektenhonorar muß der Bauherr besonders bezahlen. F. Voretzsch.

Nr. 3305. Rechenfehler und Mehrkosten durch Baupolizei. Wenn durch die baupolizeilichen Abänderungen Mehrkosten bedingt waren, so mußten diese vor Inangriffnahme des Baues dem Bauherrn vorgelegt und dessen Genehmigung dazu eingeholt werden. Dies trifft besonders zu, wenn die Bauausführung zu einem Festpreis übernommen wurde. Bei Rechenfehlern im Kostenanschlag ist zu unterscheiden zwischen Kalkulationsfehlern und Fehlern durch falsches Zahlenrechnen. Kalkulationsfehler in den Einheitspreisen gehen allgemein zu Lasten des Angebotsabgebers. Zahlenrechenfehler in den Positionspreisen oder Kostensummen sowie in den Massen sind zu berücksichtigen, wenn der Auftrag nach Aufmaß oder Abrechnung nach dem Kostenanschlag abgeschlossen ist. Ist jedoch vom Auftragnehmer Gewähr für die Richtigkeit des Angebotes übernommen, so können Fehler in den Massenberechnungen nicht geltend gemacht werden. Liegt Festpreisabmachung vor, so gehen Zahlenrechenfehler zugunsten bzw. zu Lasten des Auftragnehmers. Ausnahme ist gegeben, wenn eine ungerechtfertigte Bereicherung einer der beiden Vertragsseiten vorliegt. V. Quehl.

Nr. 3306. Ausführung von Umfassungsmauern. Die Meinungen über Hohlmauern sind geteilt. Vielfach machen sich Feuchtigkeitserscheinungen trotz bester Arbeitsausführung deshalb bemerkbar, weil der Wärme- bzw. Kälteschutz ungenügend ist. Heute erhält die verbundene Massiv-Leichtplattenbauweise überall den Vorzug, also eine Bauweise, bei der die massiven Wände so dünn gehalten werden, wie es die statischen Anforderungen zulassen, während die Aufgabe des Wärme- und Kälteschutzes der im Innern zusätzlich angeblendeten Holzwolle-Leichtbauplatte übertragen wird. Die Wirtschaftlichkeit dieser verbundenen Bauweise ist nachzuweisen. Eine Holzwolle-Leichtbauplatte, die der Norm DIN 1101 entspricht, darf keinerlei Bestandteile enthalten, die auf andere mit den Platten in Berührung kommende Bauteile und Anstriche schädlich wirken. Bei Verwendung

dieser Qualitätsplatten dürfen auch keine Flecken im Putz entstehen.

Nr. 3308. Schutzrauminhalt und die Kosten der künstlichen Belüftung. Nach den Schutzraumbestimmungen ist für jede Person ein Raum von mindestens 3 cbm und eine Fläche von 0,6 qm vorgeschrieben. Für eine Familie rechnet man im Durchschnitt 5 Glieder. Wenn die Baupolizei für ein Haus mit zwölf Familien nur 4 Personen für eine Familie annimmt, so stellt sie keine übertriebene Forderung. Für 12 Familien berechnet sich dann der notwendige Mindestschutzraum zu $12 \cdot 4 \cdot 3 = 144$ cbm, so daß der vorgesehene Raum von 73,60 cbm zu klein ist. Bei einer Raumhöhe von 2,50 m wäre eine Fläche von 57,5 qm erforderlich, so daß auf die einzelne Person nicht 0,60, sondern nur 1,20 qm entfallen. Angesichts dieses großen Unterschieds können bei der Baupolizeibehörde Billigkeitsgründe zur Ermäßigung des nach den Vorschriften berechneten Mindestschutzraumes mit künstlicher Belüftung vorgebracht werden. Troßbach.

Nr. 3311. Anliegerbeitrag für Stützmauer. Die Frage, ob die Aufwendungen für eine Stützmauer zu den Straßenbaukosten gehören, muß bejaht werden. Die Stadt ist berechtigt, die Aufwendungen für eine Futtermauer zu den Straßenbaukosten zu verrechnen und als solche anteilig auf die Anlieger umzulegen. Oberverwaltungsgerichtsentscheidung vom 9. November 1905 Band 54 S. 922, 27 „Preußisches Verwaltungsblatt“ Seite 432. Die Anführung des Fragestellers, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Nachbar — in diesem Falle die Stadt — dafür Sorge zu tragen hat, daß das Gelände des Nachbarn nicht abrutschen kann, ist zutreffend. Die Stadt ist aber nach § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 berechtigt, sämtliche ihr bei der Straßenanlage erwachsenden Kosten auf die Anlieger umzulegen. Zu diesen Kosten gehört auch die Höher- und Tieferlegung des Straßenniveaus und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten. W.

Nr. 3312. Ofen in einem finnischen Dampfbaderaum. Durch das Bespritzen des heißen Ofenmauerwerkes mit kaltem Wasser entstehen in diesem so plötzliche Temperaturunterschiede, daß mit einem Reißen des Mörtels zu rechnen ist. Auf alle Fälle darf man zur Herstellung der letzteren weder Kalk noch Zement, sondern nur Spezialzemente, wie feuerfester Kraterzement, Alka-Schmelzzement, Plural, Thermotix, Lehmörtel, verwenden. Tr.

Nr. 3313. Holzwespen. Die Holzwespe belegt verbautes Holz nur ganz ausnahmsweise. „Weiterverbreitung“ ist also nicht zu befürchten. „Zerstörung“ kommt auch nicht in Frage, denn die wenigen Löcher in einem Dachbalken sind belanglos. Wahrscheinlich ist das Holz schon im Walde mit den Eiern belegt worden. Da die Löcher in einer Reihe liegen, so handelt es sich um die Eiablage eines einzelnen Tieres. Das ist eine Zufälligkeit, gegen die kaum etwas zu machen ist. Ich bitte den Fragesteller, es nicht als Anulkerie zu nehmen; ich habe in ähnlichen Fällen stets den Rat gegeben, das Fenster aufzumachen, da ja das ängstliche Herumfliegen der Wespe zeigt, daß sie wieder an die frische Luft und in den Wald zurückkehren möchte.

Dr.-Ing. Moll.

Nr. 3313. Bekämpfung von Holzwespen. Die Holzwespe zählt zu den Forstinsekten. Der Befall durch Holz-

wespen erfolgt entweder am lebenden Baum oder in das kurz vorher geschlagene Holz, ohne Rücksicht darauf, ob es schon verarbeitet ist oder nicht. Es ist nicht selten, daß die Holzwespe in frisch geschnittenes Balkenholz vor Beendigung ihrer Entwicklungszeit, die mindestens zwei Jahre beträgt, in Neubauten eingeschleppt wird. Nach Ablauf ihrer Entwicklung bohrt sie sich dann aus Balken- oder Fußbodenlagerhölzern durch den Fußboden heraus und landet so unter Hinterlassung kreisrunder Löcher von 4—6 mm Durchmesser in menschlichen Wohnungen, um von dort ins Freie zu gelangen. Die Bekämpfung der an und für sich harmlosen Holzwespe im großen ist zwecklos. Es empfiehlt sich aber, die Tiere beim Sichtbarwerden zu töten, um so ihrer Vermehrung entgegenzuwirken. Die Fluglöcher werden mit gutem Karbolineum oder mit einem Spezialmittel ausgespritzt, mit Paraffin verkittet und gestrichen.

Prelle.

Nr. 3314. Bauverbot wegen Starkstromleitung. Ob die Ueberlandzentrale den Weiterbau untersagen kann, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Danach kann ein Verbot im eigentlichen Sinne ausgesprochen werden. Die Ueberlandzentrale kann allenfalls widersprechen, sofern durch den Bau ihre Rechte verletzt werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, erscheint fraglich. Dazu muß zunächst festgestellt werden, ob etwa zugunsten der Ueberlandzentrale auf dem Grundstück in Abt. II irgendwelche Rechte eingetragen sind. Ist das nicht der Fall, so kann auch nicht widersprochen werden. Dafür kann dann aber, wenn eine Gefährdung eintritt, die Baupolizei den Weiterbau untersagen. Die Ueberlandzentrale müßte dann auch eine Entschädigung zahlen. Die Verlegung der Leitung kann nicht gefordert werden. Wir empfehlen, zunächst bei der Ueberlandzentrale anzufragen, woraus sie ein Widerspruchsrecht herleitet. Dr. St.

Nr. 3314. Verbot zum Weiterbauen wegen Starkstromleitung. Hat die Ueberlandzentrale seinerzeit bei Errichtung ihrer Starkstromleitung die schriftliche Zustimmung der Eigentümer zur Benutzung des Luftraumes über ihren Grundstücken nicht eingeholt oder diese im Grundbuch nicht mit einer Dienstbarkeit belasten lassen, so kann im Wege der Klage gegen sie vorgegangen werden, wenn sie nicht innerhalb einer ihr zu stellenden angemessenen Frist ihre Anlage verlegt oder so abändert, daß eine Benutzung des Grundstückes in der beabsichtigten Weise möglich wird. G. Tr.

Nr. 3314. Verbot zum Weiterbauen wegen Starkstromleitungen. Bei Ueberspannen von Gebäuden mit Starkstromleitungen sind bestimmte Vorschriften einzuhalten (verseilte Leitung, doppelte Bruchsicherung, Mindestabstand). Ein Abstand der Leitung vom Hausdach von nur 2 m ist unzulässig, und es ist das Verbot des Weiterbaues dadurch berechtigt. Auch die vorhandene Leitungsüberquerung einer Scheune ohne Sicherung ist unzulässig.

Wenn eine Leitung der öffentlichen Stromversorgung in oder über ein Grundstück verlegt wird, so wird vorher die Genehmigung des Grundstückseigners dazu eingeholt. In diesen Fällen wird ein Uebereinkommen — meist auf Vordruck — über die Benutzung des Luftraumes oder des Bodens des Grundstückes für die Leitungsführung getroffen, das üblicherweise bindend für den Rechtsnachfolger des betreffenden Grundstückseigners abgeschlossen wird.

Diese Abkommen sind meist so abgeschlossen, daß bei Errichtung oder Veränderungen von Baulichkeiten auf dem Grundstück sich das Eltwerk zur Leitungsverlegung auf eigene Kosten verpflichtet. Technisch wird sich wahrscheinlich eine Lösung durch Höherlegen der Leitung mit Bruchschutz oder durch Aenderung der Leitungsführung unter Mastversetzung finden lassen, ohne daß auf eine teure Verkabelung zurückgegriffen zu werden braucht. V. Q.

Nr. 3315. Gehaltszahlung bei Verlassen des Arbeitsplatzes. Die vom Techniker an Sie gestellten Ansprüche sind nicht gerechtfertigt. Zunächst hat die Arbeitsniederlegung ohne Kündigung und ohne Krankmeldung die Auflösung des ganzen Arbeitsverhältnisses zur Folge. Vertragsmäßige Ansprüche auf Weiterzahlung des Gehaltes bestehen daher nicht. Auch die Ansprüche auf Nachzahlung der Differenzbeträge zwischen vereinbartem und Tarifgehalt sind nicht gerechtfertigt. Die ersten Monate können nämlich ohne weiteres als Probezeit angesehen werden, und während der Probezeit können auch untertarifliche Gehälter gezahlt werden. Schließlich können Sie die Forderungen des Technikers auch noch mit der Begründung abweisen, daß er Ihnen infolge der plötzlichen Arbeitsaufgabe Schaden zugefügt habe. Im Prozeß müßte dieser Schaden im einzelnen dargelegt werden. Knigge.

Nr. 3316. Schalldämmung im Gasthaus. Sie werden eine gute Schalldämmung haben, wenn Sie das Holzfachwerk beiderseits mit einer 3 cm Strohbauplatte benageln. In zahlreichen Hotels wurden diese Wände verwandt. Die Erzeugerfirma nennt die Schriftleitung.

Nr. 3316. Schalldämmung im Gasthaus. Für die Gefache der Außenwände ist die Schwemmstein-Ausmauerung zweckmäßig, dabei ist äußerer wasserabweisender Putz anzuwenden. Für die Innenbekleidung ist die Verwendung von Falzpappe, Rohrmatten und Gipsputz zu kostspielig, außerdem entstehen durch die Mängel der Mattenbefestigung Putzrisse, Nägel lassen sich bei dieser Bekleidung nicht einschlagen. Eine bessere Schall- und Wärmedämmung wird durch Bekleidung mit einfacher Bitumenpappe, 2 1/2 cm dicken Heraklithplatten und Kalkmörtelputz erreicht.

Als Trennwände sind Leichtbau-Doppelwände mit Pappzwischenlage schall- und wärmetechnisch wirksam und billig auszuführen. Die Plattendicke richtet sich nach der Geschoßhöhe. Nach Berichten werden bereits 3 1/2 cm Platten dazu verwendet. Die Wände werden also 8 cm dick ausgeführt. Prella.

Nr. 3317. Fußboden für Schulküche, Werkstatt und Abort. Wenn kein aufsteigendes Grundwasser zu befürchten ist, reicht die vorgesehene Konstruktion gegen Bodenfeuchte aus. Der Beton des Unterbodens ist mit feinen Zuschlägen möglichst dicht auszuführen. Bei Versuchen an den Reichsautobahnen hat sich Isolierpappe zwischen den einzelnen Betonlagen nicht bewährt, da sie von der Feuchtigkeit und dem Zement zersetzt wurde; es wird nunmehr Gußasphalt im bestimmten Mischungsverhältnis verwendet.

Da im vorliegenden Fall keine Niederschläge in Frage kommen, wird eine gute Papplage ausreichen; es ist aber zu empfehlen, die Stoßüberdeckungen mit Asphaltmasse zu kleben. Die Papplage wird bei der Einstampfung des Ausgleichbetons leicht durchstoßen. Es kann daher statt

des Betons ein Belag mit 6 cm starken Heraklithplatten in Zementmörtel mit 2,5 cm starkem Ausgleichestrich ausgeführt werden, der gleichzeitig auch größere Dämmung gegen Bodenkälte bewirkt. Mosaikplatten sind für Schulküchen sehr zweckmäßig und wirtschaftlich. Die Konstruktion mit Riemenboden hat sich für Lehrwerkstätten bewährt. Der Asphaltestrich hält die Bodenfeuchte sicher ab und bildet die wärmedämmende Schicht. Dichter Unterbeton mit feineren Zuschlägen und 2 cm starker Gußasphaltbelag unter dem Plattenbelag sind für Abort vorzuziehen. Fried. A.

Nr. 3318. Listenpreis für Holz. Wenn der Preis von 85 RM. nur für 18/24-Balken gefordert worden ist, solche aber gar nicht gekaufte wurden, so kann für die anderen Hölzer auch nur der vereinbarte Preis von 61,50 RM. in Rechnung gestellt werden. Aus der Frage geht aber nicht klar hervor, ob in der Liste auch 10/20 bis 11/23 angeboten waren oder ob diese nicht nachträglich bestellt wurden. Moll.

Nr. 3318. Listenpreis für Holz. Entscheidend für die Beantwortung ist, welches Angebot (nach vorliegender Liste) angenommen worden ist. Hat der Holzhändler das geforderte Holz mit 61,50 RM. und nur die Balken 14/24 cm mit 85 RM. angeboten und ist im Auftrag, d. h. in der Bestellung, auch tatsächlich das Angebot Balken 14/24 cm gestrichen worden, so ist gemäß § 433 BGB nur ein Preis von 61,50 RM. vereinbart. Unter den erwähnten Voraussetzungen kann daher auch nur dieser Preis gefordert werden.

Allerdings spielt auch die Frage eine Rolle, ob der Holzhändler Balken 14/24 cm nicht geliefert hat. Hat er nämlich auch diese geliefert und sind sie von W. angenommen, so ist mit der Annahme auch eine Vereinbarung über den Ankauf dieser Hölzer zu 85 RM. zustande gekommen. Wenn also eine Bestellung von Balken 14/24 cm nicht erfolgt und auch nachträglich nicht durch Annahme der Lieferung erfolgt ist, so kann der Holzhändler nur 61,50 RM. je Kubikmeter fordern. Dr. St.

Nr. 3320. Haftung bei fehlendem Abzugskamin für Gasbadeöfen. Im § 20 der Preußischen Einheitsbauordnung für Städte usw. ist in Satz 1 des zweitletzten Absatzes vorgeschrieben: „Für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) sind besondere Schornsteinrohre vorzusehen“. Es ist daher wahrscheinlich, daß sich eine Bestimmung gleichen Inhalts auch in ihrer örtlichen Bauordnung, die im Baujahre 1927 gültig war, befand. Da aber das Fehlen besonderer Schornsteinrohre für die Gasbadeöfen weder von der Baupolizei noch vom Bezirksschornsteinfegermeister beanstandet worden ist, besteht durchaus die Möglichkeit, daß in Ihrer örtlichen Bauordnung, wie es auch von anderwärts gelegentlich berichtet ist, wenigstens 1927 eine entsprechende Vorschrift gefehlt hat. Auskunft durch die Baupolizei. Gleichzeitig würde es sich empfehlen, festzustellen, ob vielleicht eine nachträgliche Befreiung von der fraglichen Bestimmung erteilt worden war. Eine solche Befreiung kann noch nicht in der baupolizeilichen Genehmigung der Baupläne oder in der unbeanstandeten Bauabnahme erblickt werden.

Besteht das Ergebnis, daß Ihre örtliche Bauordnung die fragliche Vorschrift 1927 nicht enthielt oder daß eine Befreiung von einer solchen Bestimmung erteilt worden war, so haftet der Architekt, sofern dem

Gericht im Prozeß der Nachweis geführt wird, daß es bereits 1927 eine allgemein anerkannte Regel der Baukunst war, für die Abgase von Gasbadeöfen besondere Abzugsrohre vorzusehen. Der Architekt hat gemäß § 326 BGB Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Für diesen Anspruch gilt mangels Sondervorschrift die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren. Als Schadenersatz wird (nach der sog. konkreten Berechnungsweise) die Summe berechnet, die jetzt für die Nachbesserung aufgewendet wurde, aber nur soweit sich der Betrag in üblichen Grenzen bewegt.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3321. Kellerraum mit Bruchsteinwänden isoliert? Bei den Bruchstein-Außenwänden sind die inneren Flächen zu reinigen, in verlängertem Zementmörtel auszugleichen, mit heißflüssiger Asphaltmasse zu streichen und vor dem Erkalten des Anstriches zur Mörtelhaftung mit feinem Kies zu bestreuen. Alsdann sind sämtliche Wandflächen mit wasserabweisenden, 5 cm dicken Leichtbauplatten, in verlängertem Zementmörtel angesetzt, zu bekleiden und die sichtbaren Platten- und Kappenflächen mit gleichem Mörtel ohne Oberflächenglättung zu putzen und mit Mineralfarbe zu streichen. Die Kellersohle muß zur Abhaltung von verdunstender Grundfeuchte durch einen Gußasphalt- oder Asphaltplattenbelag gedichtet werden. Es muß natürlich eine feste Unterlage vorhanden sein. Die 4 cm dicken Asphaltplatten sind in erdfeuchtem Zementmörtel 1:4 auf der vorhandenen Unterlage mit knirschen Stoßfugen zu verlegen und letztere mit Asphaltmehl auszukehren. Der Raum ist vor der Benutzung gut auszutrocknen. Sind keine Fenster vorhanden, so müssen Entlüftungsöffnungen unter der Decke angelegt werden. Prella.

Nr. 3322. Schrumpfung-Fäule. Nach C VI A 1 der VOB muß Bauholz seinem Verwendungszwecke entsprechend ausgetrocknet und soll während der Safruhe gefällt sein. Nach § 459 des BGB haftet der Holzlieferant, d. h. derjenige, der für den Einbau der Balken bezahlt worden ist und daher auch der Zimmermann sein kann, dafür, daß das Holz zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Käufer überging, nicht mit Fehlern behaftet war, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufhoben oder mindern und die zugesicherten Eigenschaften hatte. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels der zugesicherten Eigenschaft verjährt jedoch bei beweglichen Sachen, also bei dem gelieferten mit Mängeln behafteten Holz, in 6 Monaten von der Ablieferung an, wenn die Verjährungsfrist nicht durch Vertrag verlängert worden ist (§ 477 des BGB). Da die Mängel des Holzes erst nach 1 1/2 Jahren nach Verlegung der Balkenlage entdeckt worden sind, so dürfte die Verjährungsfrist abgelaufen sein, so daß Schadenersatzansprüche an den Holzlieferanten nicht mehr gestellt werden könnten. Ist jedoch die VOB am Bauvertrag zugrunde gelegt worden und ist keine Verjährungsfrist im Vertrag festgesetzt, so beträgt sie für Holzerkrankungen 3 Jahre. Danach besteht im vorliegenden Fall alsdann Schadenersatzanspruch; es muß der zum Schadenersatz Verpflichtete nach § 249 des BGB den richtigen Zustand herstellen. G. Troßbach.